Bavar.
1578

Bav. jur. ~~4.°~~
1578

Bavaricum. Jurisprudentia. ~~Pag. 1708.~~

R.

Der ~~Landtag~~ ...

Des
Landtags
im
Herzogthum Bayern
vom Jahre 1514.

Erste Verhandlung.

Aus einer gleichzeitigen Handschrift.

1803.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Da seit einem Jahre schon einige Landtäge im Druck erschienen, so hielt ich es auch der Mühe werth, den ältesten, wovon wir bisher vollständige Akten haben, im Auszuge, der schon seit einigen Jahren fertig lag, dem Publikum mitzutheilen. Ich glaube dadurch, daß ich nicht das weitläufige Original liefere, und dem Leser Zeit und Mühe spare, sich durch eine weitläufige, ermüdende Schreibart durchzuarbeiten, eher dessen Dank, als Tadel zu verdienen.

Uebrigens gab ich mir alle Mühe, nichts Wesentliches zu übersehen, und an manchen Stellen den eignen energischen und vertraulichen Ausdruck jener Zeiten beizubehalten.

 Meine

Meine Absicht dabei — wenn die Sache gut ist, kann in keinen Betracht kommen, sie ist aber einzig diese — zu nützen. Lage und Umstände gestatteten mir wenigstens für dermal nimmer, auch den zweiten, in diesem Jahre gehaltenen Landtag mitzuliefern, so sehr ich es wünschte. So ferne es aber nur immer möglich, soll er in diesem Jahre noch, auch im Auszuge, nachfolgen.

Einleitung.

Herzog Albert hatte während seiner Regierung Gelegenheit genug, sich zu überzeugen, wie schädlich es für Land und Fürsten sey, wenn mehrere auf die Regierung Anspruch machen, oder wenn das Land gar unter mehrere Herren vertheilt ist.

Wie sehr die Kräfte des Staats durch solche einheimische Zwiste zerstreut, oder gar gelähmt werden, — welchen schädlichen Einfluß auswärtige Politik gewinne, und die ungeheuern Rechnungen, die sie für ihre Bona officia in Ansatz bringe, alles dieses ließ ihm der noch kurz vor seinem Tod beigelegte Krieg über die Erbfolge Georg des Reichen frisch im Gedächtniß. Beinahe der fünfte Theil vom Lande wurde durch den Köllner Spruch abgerissen, vorzügliche Gerechtsamen über benach-

barte Hochstifter giengen verlohren, und Bayern war wieder um einen guten Theil schwächer.

Herzog Wolfgang, der einzige Bruder Herzog Alberts, hatte zuviel Verstand, zuviel Liebe für sein Haus und Vaterland, als daß er nicht auch die Ursachen dieser Schwächung des Hauses Wittelspach eingesehen, und zu ihrer Hebung brüderlich die Hand geboten hätte. Beede Herzoge also machten in gemeinsamem Einverständniß und mit Beirath eines landschaftlichen Ausschusses von 64 geistlichen und weltlichen Ständen, das Hausgesetz, daß die Regierung von Bayern künftig nur einem — dem ältesten zufallen — die nachgebohrnen Söhne eines Herzogs aber mit dem Grafen-Titel, und einem ihrem Stande angemessenen Einkommen an Geld und Gilten abgefunden werden sollten. Nur Herzog Wolfgang selbst behielt für sich noch den Titel eines Herzogs in Bayern, und zu seiner Hofhaltung einen Strich Landes am Lech, der die Städte

Landsperg, Aicha, Weilheim, und die Orte Mahring, Päll, Hegnen- und Lichtenberg begriff. Auf den Fall eines frühern Todes übertrug ihm Herzog Albert die Ober-Vormundschaft über seine Kinder, und gab ihm einige von der Ritterschaft, nebst dem Probst von U. Fr. Stift zu München, und dem fürstlichen Kanzler Neuhauser zu.

Bald darauf (im Merz 1508) starb Herzog Albert, und statt des minderjährigen Prinzen Wilhelms führte die Vormundschaft die Regierung. Nach der vor zwey Jahren gemachten, und vom Kaiser bestättigten Erbfolge-Ordnung, sollte Herzog Wilhelm die Regierung des Landes allein haben, und sie antreten, sobald er das 18te Jahr seines Alters vollstreckt hätte. Dieses geschah im Jahre 1511, und von dieser Zeit war die Einigkeit zwischen den zween Brüdern, dem Herzog Wilhelm und Ludwig, verschwunden. Der dritte Bruder, Ernst — ein Kind noch, konnte den Zwist weder vergrößern, noch beilegen helfen.

Herzog Ludwig glaubte sich durch jene väterliche Verordnung sehr zurückgesetzt, und fand auch unter den Ständen eine Parthei. Auch die verwittibte Herzoginn Mutter war darüber empfindlich, daß diese Erbfolge-Ordnung ohne ihr Wissen gemacht war, und sie fand es der Hoheit ihrer Abstammung zu nahe getreten, wenn die Sprößlinge von ihrem erlauchten Geblüt unter dem Grafen-Namen sich in der Menge des Herren-Standes verlieren sollten. Wenn gleich diese dem Himmel schon zugewandte Seele in klösterlicher Abgeschiedenheit sich von den weltlichen Geschäften entfernet hielt; so konnte doch diese Abgeschiedenheit nicht hindern, daß nicht das mütterliche Herz an dieser wichtigen Sache Antheil nahm. Die so gewöhnliche mütterliche Zärtlichkeit für die jüngern Pfänder ihrer Liebe, vielleicht auch der gefälligere, weichere Charakter des Herzog Ludwigs, das angestammte Hochgefühl für die Ehre ihres Hauses mochten wohl eine Zeit lang mit den Foderungen,

die das Landeswohl an die bayerische Landesfürstinn stellte, im Kampf gelegen seyn; aber er entschied sich zum Nachtheil der leztern. Herz und Empfindung siegten auch hier über Verstand und Raisonnement, und die Schriftsteller beschuldigen sie durchaus, daß sie selber ihren Sohn Ludwig aufgemuntert habe, die väterliche Disposition anzustreiten, und ein Recht nicht dahinten zu lassen, das ihm die Geburt so gut, als seinem ältern Bruder gegeben hätte. Wer mag aber das Uebermaaß mütterlicher Zärtlichkeit in einer andächtigen Seele, und den Mangel an Sorgfalt für Landeswohl an einer ausländischen Prinzessinn strenge beurtheilen, ohne ungerecht zu werden!

Die sanftere, leutseligere Gemüthsart Herzog Ludwigs hatte nicht blos eine liebende Mutter, sondern auch mehrere Landstände für ihn eingenommen, und ihnen Hoffnung gemacht, bei diesem den Einfluß zu erhalten, der ihnen bei Herzog

Wilhelm nicht zu Theil werden konnte. Die Gährungen über religiöse Meinungen, die schon seit Hussens Zeiten von Böhmen herein in die nahe Waldgegend sich verbreiteten, und schon unter Herzog Albrechts Regierung bei mehreren Landständen Wurzel faßten, nahmen bisher eher zu, als ab, und ein Theil des Adels aus jenen Gegenden glaubten, daß diese Lehrsätze bei dem offnen, gutmüthigen Herzog Ludwig leicht Eingang finden dürften.

Selbst der Landschaft in Corpore konnte es nicht ganz zuwider seyn, daß die beeden Herzoge im Anfange der Regierung — statt ihre Einsichten und Thätigkeit zu vereinen, gegen die aus- und inwärtige Beeinträchtigungen, die sich während ihrer Minderjährigkeit verschiedene Usurpationen gegen das landsherrliche Ansehen und Gerechtsamen erlaubten, vielmehr von einander entfernten, und dadurch für sich einzeln der landschaftlichen Unterstützung bedürftiger wurden. Herzog Ludwig, im Vertrauen auf

den

den Beistand seines Schwagers, Herzog Ulrichs von Wirtenberg, bestand also fest auf dem Rechte seiner Geburt, und eben so fest hielt sich Herzog Wilhelm an die Erbfolge-Ordnung seines Vaters, die der Kaiser selbst bekräftiget hatte. Die Sache stund also sehr auf der Spitze, und ließ einen neuen Krieg befürchten, da das Land die Wunden des vorigen noch nicht ausgeheilt hatte.

Der Kaiser, der zeitig von diesem Zwist Nachricht erhielt, bedeutete von Augspurg aus, wo er sich eben aufhielt, den beeden Prinzen, daß sie ruhig seinen Ausspruch erwarten, und von aller eigenmächtigen Ausführung ihrer Gerechtsamen sich enthalten sollten, und vertrauen, daß er die Sache untersuchen, und nach Recht und Billigkeit entscheiden werde. Bald hernach kamen auch zween Kaiserl. Kommissarien, Johann Thallhaimer, Probst zu Wezlar, und Georg Goldacher, mit dem Auftrage nach München, daß sie beede Herzoge in Güte miteinander auszugleichen suchen sollten.

Ihr

Ihr Antrag gieng dahin, daß Herzog Wilhelm seinem Bruder den Landesstrich am Lech, den Herzog Wolfgang damals innen hatte, nach dessen Tod nebst dem Titel eines Herzogs überlassen, und Land und Titel auf den ältesten Prinzen Herzog Ludwigs, wenn er Kinder hinterlassen würde, nach seinem Tode hinübergehen sollte. Herzog Wilhelm war hiezu ganz bereitwillig, aber dem Herzog Ludwig wollte es nicht anstehen, sein Recht mit ungewissen, und erst auf eines Dritten Hinscheiden reitenden Hoffnung ausgeglichen zu sehen. Er gieng von München nach Augspurg ab, und versicherte, daß er sich nicht anders begnügen würde, als wenn man ihm den dritten Theil vom Lande, oder die Gesammtregierung mit seinem Bruder zusicherte, und foderte darüber die Landstände in Bayern zu Schiedrichtern auf. Auch Herzog Wilhelm nahm sie an; denn er glaubte mit Grund von ihrer gemachten Erfahrung erwarten zu können, daß sie sowohl die Kösten einer zweifachen Hofhaltung, die

in

in diesem Falle auf das Land fielen, als die Nachtheile einer neuen Theilung förchten würden. Zudem war die Zeit da, wo er die Erbhuldigung, welche die Denkungsart jener Zeiten nach den von der hierarchischen Confirmation entlehnten Begriffen in dem Unterwerfungs-Vertrag für wesentlich ansah, annehmen sollte: der Landtag war auch in einer andern Hinsicht unausweichlich. Auf den vorderen Reichstagen war der gemeine Pfenning ausgeschrieben; zu den großen Ausgaben bei Hofe, wo nicht zum besten gewirthschaftet wurde, wollten die gewöhnlichen Einnahmen nimmer hinreichen, und neue Beiträge ohne Rücksprache zu bewilligen, — dazu hielt sich der landschaftliche Ausschuß keineswegs berechtiget. Den Landständen selber kam dieser Ruf ganz gelegen; er gab ihnen einen rechtlichen Anlaß zu ihren Versammlungen, die ohnehin in mancher Rücksicht nöthig waren.

Bei Hofe gieng es sehr locker zu, die beeden Fürsten befanden sich bis dahin eben nicht in den besten Händen. Selbst auch die verwittibte Herzoginn war mit der Haushaltung des jungen Prinzen und seiner Dienerschaft nicht recht zufrieden; auf dem Lande vermehrten sich die Frevel und Ueberwältigungen, Bettel und Diebstähle auf eine sehr bedenkliche Art. Es schien also die Wohlfahrt des Landes laut ihre Vorkehr zu heischen. Zu dem gemeinsamen Interesse kam auch ihr eignes hinzu. Die neuen Freiheitsbriefe zeigten von den alten bedenkliche Abweichungen, und wurden zum Theil von den fürstlichen Pflegern und Landrichtern nicht gehalten, und über alles das konnte die Gelegenheit, die sich hier von selbst darbot, nicht erwünschter seyn, um einen Grund zu legen zu einem Ansehen und einer Macht für die Landstände, womit man in die Zukunft den Landesfürsten in die Schranken weisen, und die noch unzusammenhängende ständische Gerechtsamen zu einem solideren Gebäude

her-

herstellen könnte. Der Landtag war nothwendig, und er kam. Aus ganz andern Absichten ward er von Seiten der Günstlinge des Herzogs befördert; sie giengen dahin, den Herzog von aller lästigen Einschränkung zu befreien, und den Herzog Ludwig von allem Antheile an der Regierung auszuschliessen: sie lagen daher dem jungen Herzog Wilhelm immer in den Ohren, zeigten ihr Bedauern, daß er der lästigen Aufsicht der Stände sich zu entziehen nie Anstalt mache, daß diese ihm die Einkünfte des Landes vorenthielten, und unter dem Vorwande, es müßten die Schulden des Landes vorerst abgeführt werden, den Hofstaat eines der ersten deutschen Häuser zu der Haushaltung eines kleinen Fürstens herabwürdigten, wo doch die Schulden nie aus den Einkünften des Fürsten, die blos zur Unterstüzung seines Hofstaats geeignet wären, sondern von dem Vermögen des Landes getilget werden müßten. — Vorstellungen, die bei einem jungen, ehrgeizigen, und zum Aufwand geneigten Für-

sten ihren Eingang nicht leicht verfehlten. Daher wurde auch von Seiten des Hofes wenig Schwierigkeit gemacht, ihn auszuschreiben. Hof und Stände suchten aus selbstsüchtigen Beweggründen eine Staats-Verhandlung herbeizuführen, die nur allein dann gut eingeleitet und vollendet werden kann, wenn beide Seiten, von Selbstsucht frei, nur die Wohlfahrt des Landes einzig und mit Klugheit und Wärme bezwecken: wieferne es ihnen gelang, ihre Absichten durchzusetzen, zeigt die Verhandlung selbst.

Handlung
der Landschaft zu München.

Die Handlung, so gemeine Landschaft des Fürstenthums zu Baiern auf Erfodern des Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Nieder- und Oberbaiern rc. zu München auf Epiphaniæ anno 1514 gehandelt ist worden, folgt hienach also lautend.

Ausschreibens Copie.

Von G. G. Wilhelm Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc.

U. g. z. Liebe getreue!

Nachdem uns als einig regierenden Landesfürsten, und unsern Herzogthum Baiern sonders merklich, und schwere Sachen obliegen, und fürgefallen seind, deshalb die Nothdurft erfodert, gemeine unsre Landschaft zu uns zu beruffen, und mit Ihnen davon zu rathschlagen und zu handeln: hierauf begehren wir dich, als unsere verpflichteten Landsassen, daß du auf Sontag Circumcisionis Domini, den man nennt den neuen Jahrstag schierist in unsrer Stadt München an der Herberg seyest, und nächsten Tag darnach, und solang die Nothdurft erfodern würdet, allda erscheinest, und verharrest, und mit samt andern Ständen, aus gemeiner Landschaft, die dahin beschieden sind, verer von denselben unsers Herzogthums Obliegen, und Sachen, und gemeines Fürstenthums, und Landschaft Nutz, und Nothdurft das Best und nüzest helfest handeln, und keineswegs ausbleibest. Des wöllen wir uns dabei der Pflicht, damit du uns als deinen Erbherrn und Landesfürsten verwandt bist, im ganzen Ernst verlassen. datum München an Sankt Wolfgangs Tag ao. 1544.

Rathschlag.

Was mit gemein versammelter Landschaft nach circumcisionis domini nächst zu München soll gehalten werden. Dieser enthält die Rede, mit der Herzog Wilhelm den Landtag eröfnen soll, und ist in der Hauptsache diese:

Der

Der Herzog, nachdem er sammt der Landschaft fodersamst den Frieden, und das Recht zu halten, und zu haben schuldig ist, habe immer mit seinen Räthen hierüber berathschlaget, und auch hiezu deswegen, und andrer gemeinen Lands Nutzens, und Nothdurft wegen die Landschaft erfodern lassen, mit gnädiger Bitt, und Begehr, daß sie die Schriften, die wegen gemeiner Lands-Nothdurft verfaßt worden, mit Fleiß vermerken, darin das best, und nützlichst beschliessen und handeln helfen, als sie dann solches Ihm, Ihnen, und gemeinen Land zu Nutzen und Gutem schuldig sind.

Nachdem mit diesem Eingang der Landtag eröfnet worden, wurde die Proposition (Anbringen) vorgelesen.

Anbringen.

Der durchl. Fürst, und gnädigster Herr, Herzog Wilhelm, als rechter Erbherr, und einig regierender Fürst des Herzogthum Baierns, thue den ehrwürdigen, würdigen und ehrsammen in Gott, auch wohlgebohrnen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, den Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft von Adel, auch Städten und Märkten allen Ständen gemeiner Landschaft sein Meinung anzeigen.

Nachdem durch den Hintritt H. Albrechts, Sr. Fürstl. Gnaden verordnete Vormünder in höchstderselben Namen, nach Inhalt des Vertrags, über die künftige Erbfolge von der Landschaft die Erbhuldigung aufgenommen, und derselben Freiheit bestättigt, und erneuert haben, in der sei aber enthalten, daß, sobald der junge Herzog 18 Jahre seines Alters erreicht, und das frtl. Regimment annihmt,

alsdann gem. Landschaft Freyheit, und Erklärung selbst bestättiget, und seiner Vormunder Handlungen bekräfftigen soll, wornach die Stände die Erbhuldigung zu leisten verpflichtet wären, so haben Höchstselbe, als sie am Sankt Martins Tage 1511 das achtzehnte Jahr ihres Alters erreicht, und das Regiment angetretten, derselben Freyheit insgesammt und sonders bestättiget, neue Verschreibung, und Bestättigungsbrief darüber errichten, und siegeln lassen.

Sr. Frtl. Gnaden wollten dasmal aber zur Verhüttung grosser Kosten die ganze Landschaft nicht erfodern, sondern beschieden nur etliche aus allen Ständen, da sich aber diese zur Annahm der Freyheiten nicht ermächtiget hielten, sondern die Einberufung der ganzen Landschaft anriethen, und mittlerweile auch andre Ereignisse vorfielen, darüber mit gem. Landschaft zu handeln Noth thut; so haben Sr. Frtl. Gnaden diese bestättigte Freyheiten bis auf diese Zeit der Landschaft zu übergeben fürbehalten, und wollen hienach selbe ihren lieben Ständen hiemit zustellen lassen.

Zum Andern hätten Sr. Frtl. Gnaden, wie bereits angezeigt, in stätter Betrachtung Fried, und Recht handzuhaben, wider die Mörder, fürsätzlich- und unversehnliche Todtschläger, wider jene, so muthwillig austretten, andre wider Recht befehden-, und beschädigen, deren Helfer, und Verhelfer — Dinge, die seit einiger Zeit ganz gemein werden, Landgeboth und Verordnungen ergehen lassen, auch

Wie man sich gegen Strassenräuber, Vergwaltiger, bei Brand, und Ueberfällen, mit der Gegenwehr, mit Anschlagen der Glocken, Besetzung der Furthen, Weg, und Strassen

sen zu benehmen habe, dann deshalb eine besondre Rüst-ordnung der Amtleut und Fußvolks im Land fürgenommen, damit, wenn Sr. Frtl. Gnaden oder iemand aus der Land-schaft mit Mann und Brand überzogen, gefangen, oder aus dem Lande geführt, oder in anderweg beschädiget würde, auf diese Fälle sowohl in Landgerichtern, als in Städt und Märkten eine Anzahl gerüstet Volks mit ihren Wehren und Harnaschen ausziehe, und nacheile.

Da itzt überall im H. R. Reich Empörung und Krieg ist, und Sr. Frtl. Gnaden an etlichen Landsanstössen einen Ueberfall gewärtigen müssen, so haben Selbe eine Muste-rung zu thun fürgenommen, und den 20sten 15tn und 10tn Mann in ihrer frtl. G. Landgerichten, und denen, die Sr. frtl. Gnaden mit Reiß und Musterung unterworfen sind, auswählen; und mit Wehr und Harnaschen rüsten, auch diese auf die Gütter nach Gebrauch der alten Musterung legen lassen, damit in eylenden Fällen der arme und prest-hafte unbeschädigt bleibe, und auch im Krieg die Güter baulich erhalten werden. In diesen schweren Zeiten sei Noth, eine Ordnung vorher zu machen, damit ein jeder gewählter beim Glocken-Anschlag wisse, Sr. frtl. G. Amt-Leuten sogleich zuzuziehen, und der Feind, während man sich berathschlagt, und eine Landschaft erfodern muß, und Ordnung machen wolle, nicht Zeit gewinne, zu plänkeln, und zu verheeren.

Sämtliche diese erstgemeldte Verfügungen über Mör-der, Todschläger, ihre Helfer, und Musterung wollen Sr. frtl. Gnaden, ob sie schon der Landschaft aus dem Druck bekannt sein können, hier überantworten lassen; Sie haben

Sr. frtl. G. zur Föderung gemeinen Nutzens, auch Pflanzung guter Sitten und Ehrbarkeit etl. sittliche Ordnung ausgehen lassen, und unter andern, da seit einiger Zeit durch neue fremde Münz die alte Landsgeld-Sorten verdrängt, besonders aber die unter der vorigen Regierung gemünzten Bayrischen Gröscheln ganz unsichtbar zu werden anfangen, die vorige Münzlandbothe erneuert, und wegen den neuen fremden Gröschln eine neue Verordnung ergehen lassen: — auf häufige Beschwerden der Städte, und Märkte über Vertheuerung der Pfennwerthe durch fremde Aufkäufer haben Sr. frtl. Gnaden mit Zuziehung ihrer Räthe die alten Landbothe erneuert und verbessert, wie auch die Schenken in den Pfarrhöfen abgeschaft; über die Hochzeiten, Weisemaler, Kirchtage, Besingnisse, Reisige, Fußknechte, Verbrecher, Landstreicher, Bettler, Hausierer, Zigeuner, Dienstbothen und unnütze Leute Ordnung gemacht, und selbe hiemit der Landschaft zustellen wollen, sie besser zu besichtigen, und zu erwägen, was Ihrer frtl. Gnaden und Ihren Landen leidentlich sei.

Und nachdem Recht und Gerechtigkeit die Hauptsache sei, und durch Vernachlässigung derselben Unruhen, und Beschädigungen entstehen; so haben Sr. frtl. G.

Zum Dritten auch sonderheitl. erwogen, wie fürohin die Unterthanen ihre Klagen mit mindesten Kosten vor Sr. frtl. G. und den Regierungen anbringen sollen, wovon der Landschaft abermal ein Verzeichniß zur Besichtigung zugestellt wird.

Nachdem auch einige Unterthanen aus Haß oder Zanksucht, wegen sehr geringen und schlechten Sachen, die nicht der Kosten werth sind, von den hiesigen Landgerichten, oder

Hof=

Hofrichtern, und Vizdommen, an das K. Kammergericht appellieren; so haben Se. frtl. G. eine sondre Freyheit bei K. Maiestet dem Land zu guten nachgesucht, nämlich, daß, ausser um Schmähworte, die an eines Ehre und guten Leumuth gehen, unter einer gewissen Summe nimmer dahin appelliert werden könne, wollten Sich also mit der Landschaft wegen der Summe berathen.

Zum Vierten: Nachdem auf den iüngsten Reichstägen zu Kölln, Trier, und Worms von K. Maiestet mehr als ein Abschied über die Einbringung des gemeinen Pfennigs ergangen, und Sr. G. auferlegt worden, hierüber vorläuffig mit Ihrer getreuen Landschaft zu handeln, um auf nächsten Reichstag auf Worms angesetzt, in eigner Person hierüber Antwort zu geben, dieses mal aber die Erscheinung auf dem Reichstage um so nothwendiger ist, als Sr. Frtl. Gnaden aus Abgang der Mitteln die vorigen Reichstäge nur durch abgeordnete beschicket, nun auch schon das fünfte Jahr sei, in dem Sie, freilich mit Vergünstigung Sr. K. Maiestet, die Regalien noch nicht genommen hätten, so könnte Sr. Maiestet, Fürsten, nnd Ständen dieses Ausbleiben misfallen, und solches Zögern selbst gemeiner Landschaft zum Nachtheil gereichen. Besonders da Ihnen ungeachtet der gemachten Vorstellung, daß Sr. Frtl. G. wegen eben versammelter Landschaft und der vorliegenden Unterhandlung über den gem. Pfennig mit selber keinen weitern Aufschub als bis nächsten Reichstag bei Sr. Kaiserl. Maiestet zu wege bringen konnte.

Da Sr. frtl. G. auf dem Reichs-Tag wegen des gem. Pfennigs Ihre Meinung eröffnen müssen, die Sie auf gem.

Landsch. bishero aufgeschoben, so begehren Sie nun von selber ihren Entschlus hierüber, damit Sr. frtl. G. als einem Fürsten und Glied des Reichs kein Ungehorsam und Saumsal zugemessen werden könne.

Zum fünften haben Sr. frtl. G. nach dem Beispiel und in der Anordnung Ihres Herrn Vaters Herzog Albrechts den schwäbischen Bund mit erneuert, auch Land und Leut zu Ruh und Sicherheit, während an vielen Oertern merklich Aufruhr und Empörung ist, erhalten, gemäß dieser bündischen Vereinigung aber auch neulich dem Bundes-Zug nach Franken zu Steuerung des Lands-Friedens 200 gerüstete Pferd, und 14 hundert zu Fuß, sammt Raißwägen, und andern zuschicken müssen, und weil der Zug so eilig ausgekommen, daß zum Berathen, und Einfodern gem. Landschaft keine Zeit mehr gewesen, so haben Selbe Prälaten, Städt und Märkt um Hülf von einigen Fußvolk ersucht, und es erhalten, und von Landgerichtl. Unterthanen ausgehoben, und dieses Volk samt Rüstung selbst besolden wollen, die vom Adel aber dazumal ruhen lassen, bis bei versammelter gem. Landsch. für solche Fälle eilender Hülfe Ordnung gemacht werden könne. Hätten Sr. Frtl G. nicht eilig Ihren Zuzug bewerkstelliget, so würden die übrigen Bundsverwandten ihn auf Kosten Sr. F. G. und gar gegen Zwiespilt gestellt, Selbe aber bei Kaiser und Reich in Verdacht und Ungnaden, und den Verlurst von Trauen und Glauben auf ihre Verschreibung zu besorgen gehabt haben. Dieses sei die einhellige Meinung Höchst Ihrer Räthe gewesen.

Da aber die Landschaft aller Stände und andre Unterthanen selbst wissen, wie löbl. Höchst Ihro Fr. G. Vorfahrer

regiert,

regier', Land und Unterthanen bei Fried und Recht erhalten, das Land erweitert haben, in deren Fusstapfen Sr. F. G. als ein iunger Fürst mit Rath und Hülfe seiner frommen und getreuen Landschaft einzutretten gedenken, iene aber, zumal im bairischen Krieg, in große Schulden gerathen, indem Sie gedrungen worden, Sr. K. Maiestet und etliche Kurfürsten, Fürsten, Reichsstädte, und andre Bunds-Genossen zu Eroberung Herzog Georgens Fürstenthums zu Hülfe zu ruffen, diesen Bundsgenossen, ihren Dienern und Verwandten eine merkliche Summe Geldes zu geben, die Sie in, und ausser Landes aufgebracht, darum hohe Zinsen verschrieben, und selbst einige Schlösser und Flecken verpfändet haben, nebst bei gegen 60 namhafte Städt und Schlösser vom Fürstenthum Baiern abgekommen, und dem Herzog Friedrich als Vormunder der iungen pfälzischen Herzogen $\frac{185}{m}$ Fl. mit neunthalb tausend Gulden Rhl. zu verzinsen, wodurch der Unterwald um $\frac{85}{m}$ Fl. wieder zum Land gekommen, und an der Hauptsumme gedachten Herzog Friedrich $\frac{40}{m}$ Fl. bezahlt, und $\frac{2}{m}$ Gulden Zinsen abgeführt. Diese Schulden alle, und noch mehrere, obschon S. frtl. G. Vater, Vormünder, und Höchstselbe Selbst hie und da beträchtliche Zahlungen gemacht, wären nun alle auf Sr. frtl. Gnaden herübergefallen.

Es sei demnach Sr. Fr. G. gnädig Bitt und Begehren, die gemeine Landschaft wolle diese Sr. Fr. Gnaden und des Landes schwer Anliegen beherzigen und rathen.

Fürs erste: wie sich Sr. Fr. G. zu dem fürgenommenen Reichstag, und Empfahung der Regalien schicken soll?

Zum anderten: was Sr. Fr. G. wegen des gemeinen Pfennigs dem Kaiser, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage antworten soll.

Zum Dritten: Nachdem theils zu Besuchung des Reichstages, Empfahung der Regalien, theils zur Einlösung der verpfänderen Zinsgelder und Bezahlung der Schulden, die sich über etliche $\frac{100}{m}$ Fl. belauffen, Sr. Fr. G. schwer behaftet sind, so ist Sr. frtl. G. gnädig Bitt' und Begehren, daß gem. Landsch. das fürstl. Unvermögen und des Landes schwere Obliegen bedenken, wie Fürsten und Lande ohne sonders großen Nachtheil und Verderben gem. Landsch. und der Unterthanen möge mit der Zeit geholfen, die Schulden bezahlt, und die Pfandschaften eingelößt werden.

Zugleich komme zu berathschlagen, wie sich Sr. Fr. G. gegen Sr. K. M. und d. h. R. wie auch gegen den schwäbischen Bund dermal schon, und in eilenden Fällen, wo keine Zeit mehr die Landschaft zu versammeln, verhalten sollen. Von dem und allen andern, wie vorne angezeigt, was zur Befriedigung des Landes, Handhabung des Rechtes noth ist, damit Landesfürst und Landschaft in Huld und Gnaden Sr. K. M. als Reiches Oberhaupts verbleiben, und wo es noth, mit K. M. Hülf allen Widersachern, Aufruhr, und Unfrieden Widerstand thun mögen. Dieses Begehren Sr. Fr. Gnaden um gem. Landsch. und derselben Stände sammt und sonders in allen Gnaden zu erkennen, und nimmer zu vergessen.

Auf dieses Anbringen hat die Landschaft **alter Gewohnheit nach** begehrt, daß die Landstände, die in herzogl. Diensten stehen, ihrer Pflichten, solang der Landtag

währt,

währt, entlassen werden, so auch in der frtl. Proposition eine grosse Unordnung, und dadurch nöthig befunden worden, den 64 Verordneten vom Ausschus eine gleichförmige Eydes-Formul vorzulegen, des Inhalts:

Ich N gelob und schwere zu Gott ain Ayd, daß ich mit sambt anderen Ständen des erkysten Ausschuß von gemainer Landschaft dies Fürstenthumbs zu Bairn In unsers g. H. H. Wilhelms Herzogthumb jn Bairn obliegen, und Sachen, und gemainen Fürstenthumbs und Landschaft Nutz und Nothdurft das pest und nutzest well helfen handeln und rathen, nach meiner pesten Verstendniß, daran mich kein Muet, Gab, Lieb, oder Forcht, noch Haß verhindern oder irren lassen wöll, was ich auch in diesem Ausschuß, so lang der weret, und von dem Verordneten und erkyesten in einer gemain oder von yedem Insonderheit hören wurd, das will ich, mein Leben lang verschwiegen halten, das niemanden erösnen, daß ich das alles getreulichen und ongevorlichen halten wöll, dazu soll mir Gott helfen und alle seine Heiligen.

Die Verordneten vom Ausschus waren 64, nämlich 16 vom Prälaten:

Tegernsee.	Aspach.
Niederaltaich.	Mallersdorf.
Raitenhaßlach.	Widnberg.
Weihenstephen.	Polling.
Wessoprunn.	Reichersperg.
Piffling.	Rohr.
Seon.	Baumburg.
Biburg.	Bernried.

Vom

Vom Adel 32.

Graf Wolf von Ortenburg.
Graf Wolf von Haag.
Hieron: von Stauf.
H. Johann von Tegernberg.
Kommenthur zu Plummenthal.
Herr Wolf von Aham.
Herr Seitz von Törring.
Herr Kristoph von Laiming.
Hr. Friedrich Mauthner.
Hr. Hans von Glosen.
Hr. Rudolf von Haßlang.
Herr Wolf von Weichs.
Herr Dietrich von Pleiningen.
Herr Gilch von Münchau.
Herr Wolf von Puchberg.
Herr Wilhelm von Paulsdorf.
Warmund von Fraunberg.
Martin von Fraunhofen.
Sigmund von Schwazenstein.
Ambrosi von Freiberg.
Walther von Gumppenberg.
Kristoph Schönstetter.
Wilhelm von Raitenbuch.
Wilhelm von Nußberg.
Hans von Dachsberg.
Achazi Pusch.
Ulrich Raming.
Sigmund Pucher.
Lienhardt Neuchinger.
Jörg Auer.
Zacharias Hohenkircher.
Jörg Lenwerger.

Von

Von Städten.

München.	Landshut.
Ingolstadt.	Straubing.
Landsperg.	Wasserburg.
Burghausen.	Schärding.
Schongau.	Tegerndorf.
Rhain.	

Märkte.

Rosenheim.	Pfarrkirchen.
Eggenfelden.	Ried.

Dann kamm eine kaiserliche Bothschaft in der Person des Joh. von Tallham Probstens zu Wetzlar, und Georg Goldachers Truchsessens mit Vorschlägen, wie die beyden Herzoge, Wilhelm und Ludwig miteinander auszusöhnen, und zu vertragen seyen. Ihre Instruktion gieng dahin, daß auf vielfältig Beschwerden Herzog Ludwigs wider das ihm zu unbillig scheinende väterl. Testament und Succeslions-Ordnung Sr. Maiest. heute persönlich theils durch ihre Räthe, wie sie dieses ihren beeden Vettern, als auch deren Landen und Leuten als des Kaisers und Reichs Unterthanen zu guten schuldig beede Fürsten miteinander zu vergleichen, und vertragen suchen, und da bisher nichts endliches zu Stand kamm, mit ihren Räthen dahin sich berathschlagt, und gefunden haben, daß bei nun wieder unter einer Regierung vereinigten Fürstenthum es bedenklich und gefährlich sei, es auf eines oder beeder Fürsten Person beruhen zu lassen, weil selbes, wenn sie ohne ehliche Nachkommenschaft versterben sollten, in fremde Hände gerathen würde. Weil nun Herzog Ludwig zum geistl. Stande keinen

nen Willen hätte, so wäre es noth, und gut, daß sich nicht allein Herzog Wilhelm, sondern auch Herzog Ludwig seiner Zeit in den Ehstand begebe etwa an solche Ende von dannen Sr. Liebden land und leuten Ehre und Nutz gedeihen möchte, das der Kaiser gern gnädiglich und freundlich fürdern wollte.

Doch sollte sich Herzog Ludwig erst verheurathen nach tödtl. Hintritt H. Wolfgangs, dessen Lande ihm dann zu Theil — bis dahin aber iährlich $\frac{6}{m}$ fl. aus dem Kammergut Herzog Wilhelms verreicht werden.

Daß im Fall einer von beiden erblos stürbe, dem andern das Land ganz zufallen solle, würden aber beede männliche Erben hinterlassen, so sollte der älteste regierender Fürst in iedem Antheil bleiben, die nachgebohrnen aber Grafen heissen.

Diese Vorschläge sollten die abgeordneten dem Herzog Wilhelm, und der eben versammelten Landschaft eröfnen, und beeder Genehmigung zu erhalten trachten, nachhin aber auch zu Herzogen Ludwig sich verfügen, und desselben Einwilligung auch zu erlangen sich bemühen.

Datirt von Benedictbaiern ao. Domini den letzten Xbris. 514.

Herzog Ludwig ließ seine Ansprüche auf dem Landtag durch die vom Herzog zu Wirtemberg seinem Schwager ihm zugeschickte Räthe Rudolph von Ehingen, und Heinrich Winkelhofer, dann seinem Hofmeister Heinrich von Dachstul und Lit. Weissenfelder vortragen.

Herzog

Herzog Ludwigs Anbringen gieng dahin,

daß die Landsch. selbst wissen werde, daß ihm nach Absterben Herzog Albrechts gemäß geist- und weltlichen Rechten der 3te Theil an den hinterlassen Land und Leuten angefallen sei, diesen aber bisher der öftern Anfoderungen ohngeachtet sowohl durch Sr. K. M. und Reichsstände, als unmittelbar an seinen Hrn. Bruder Herzog Wilhelm nicht habe erlangen können, auch auf seine ganz billige Vorschläge keine genügende Gegenäusserung erhalten, wodurch derselbe in den Stand gesetzt worden wäre, einen seiner Würde als bairl. Prinzen geziemmenden Hofstaat zu führen. Daher zur Beseitigung aller Uneinigkeit, wodurch dem Land soviel Schaden erwachsen, Herzog Ludwig dieses einer Löbl. Landsch. selbst zu bedenken gebe, und verhoffe, daß selbe Herzogen Wilhelm dahin zu vermögen trachten werde, daß er entweder den 3ten Theil an Land und Leuten an Herzog Ludwig abfolgen, oder falls er das Land ungetrennt erhalten wolle, ihn Herzog Ludwig als mitregierenden Fürsten, wie dieses in Baiern zwischen den Herzogen Ernst und Wilhelm, Johann und Sigmund 5, und in andern Reichslanden, z. B. Sachsen gebräuchig ist, annehme, auf welchen Fall er in Voraus verspreche, gem. Landsch. Landsässen und Landleuth ihr Recht ergehen zu lassen, und alles zu handeln, und handhaben, was zu gemeinen Nutz, und Wohlfarth gedeihen möchte.

Hierauf antwortete die Landschaft, daß Herzog Ludwig, wenn er vielleicht von Augsburg zu verreisen willens wäre, noch einige Zeit die Reise verschieben wolle, und dieser Bothschaft halber Ihrer frtl. Gnaden schriftl. Antwort geben wollen.

Zu-

Zugleich hat die Landschaft an K. M. geschrieben, daß Sr. M. vergönnen wolle, daß Herzog Ludwig nach München komme, damit allda mit Zuthun der verwittibten Herzoginn, als des Kaisers Schwester die beeden Brüder miteinander friedlich und freundschaftlich ausgeglichen, und vereint werden möchten. Welches auch der Kaiser dem Herzog Ludwig vieles Ernsts, und im Angesicht dieses Briefs, wie sich das kaiserl. Nachrichtsschreiben ausdrückt, anbefohlen hat:

Auf diese Bewilligung nun hat der landschaftliche Ausschus 8 aus ihrer Mitte, nämlich 2 Prälaten, 2 Städte, und 4 vom Adel an Herzog Ludwig nach Augsburg gesendet, ihn zu bitten, daß er nach München sich verfügen, und zur Aussöhnung und Vereinigung mit seinem Hrn. Bruder Herzog Wilhelm die Hände biethen wolle.

Herzog Ludwig kamm Sonnabends nach Sebastiani auf München, er ließ seine Ansprüche vorerst durch seinen Hofmeister und Rathe vor den Landschaftl. Ausschus bringen, und erschien hienach selbst in Person, wo er sich auf dieß sein Libell wieder bezog.

Herzog Wilhelm kamm dagegen mit seiner Gegenerinnerung ein. *)

An=

---

*) Sonderbar und auffallend ist die Ueberschrift: „Ehrwürdig, würdige, Wohlgebohrne, Edl = gestrenge, „Hochgelehrte, Ehrsame fürsichtige und weiß gnädige und „günstige, liebe Herrn und Gebiether!“

Anfangs wiederhollt sie die von Herzog Ludwigs abgeordneten angeführte Beschwerde. Es sei wahr, das H. Ludwig mehrmal ienes Ansuchen gestellt, Herzog Wilhelm und seine Vormünder konnten aber von der durch H. Albrecht festgesetzten Nachfolge = Ordnung um so weniger abgehen, als jene Verordnung sich auf Recht, und äusserste Nothwendigkeit stütze. Denn

Erstlich sei den K. Lehenrechten, und goldnen Bull gemäß, daß nur der erstgebohrne in Reichslehen succediere, und des Reichs Herzogthümer unzertrennt, und ungetheilt bleibe.

Demnach sei das Land vor K. Ludwigs Zeiten unzertheilt gewesen, und durch einen erstgebohrnen Fürsten regiert worden, die übrigen Brüder aber Grafen gewesen, dabei habe sich auch das Land sehr wohl befunden, durch die nachgefolgten Theilungen aber viel Nachtheil erlitten. Schon K. Sigmund habe diese Theilung schädlich und gesetzwidrig befunden, das Land als verwirkt deswegen einziehen wollen, und nur aus besondrer Gnad den vier Fürsten von Baiern dasselbe gelassen. Seit iener Zeit habe keine Theilung mehr statt gehabt, sondern das Land immer von einem auf den andern sich vererbt, bis itzt auf Herzog Albrecht, und Herzog Wolfgang. Auch K. Friedrich habe die Theilung Bayerns bei Verlurst der Ansprüche und unter einer merklichen Summe löthl. Goldes verbothen.

Da nun eine jede Theilung ungebührlich, widerrechtlich gegen die goldne Bull, und obangezogne Verordnung Kaiser Friedrichs und Sigmunds, und selbst die Verwohrchung des Fürstenthums nach sich ziehe, so habe Herzog Albrecht nicht ge=

gebühret, sein hinterlassenes Fürstenthum unter seine 3 Söhne zu theilen, sondern es unzertrennt auf einen und den erstgebohrnen nämlich H. Wilhelm zu überlassen, wie denn gedachter H. Albrecht seel. in seinem letzten Willen und Succeßionsverordnung auch gethann, und diese nicht heimlich, oder für sich selber, sondern mit Rath und Hülf seiner getreuen Landschaft entworfen hat. Diese Verordnung sei durch den Ausschuß der 64ger, wie auch durch die Herzoge Albrecht und Wolfgang besiegelt, vom Kaiser konfirmirt, und hierauf auch von gem. Landschaft die Erbhuldigung geleistet worden.

Zudem wäre eine Samtregierung wegen natürlich ungleicher Gesinnung unter den Menschen keineswegs fürträglich, sondern Landen und Leuten eher nachtheilig, indem bei verschiedner Meinung zweier Regenten über die nämliche Sache, die Handlungen in die Länge gezogen würden, dieses hätten die R. Kaiser, sonderlich K. Friedrich wohl erwogen, und deshalb Hr. Herzog Albrecht Ihrem Hrn. Vater seel. die Freiheit der ausschließlichen Regierung wider dessen Herrn Bruder H. Kristoph übergeben.

Wenn auch, wie Herzog Ludwig herkommen ließ, eine Sammtregierung hie und da statt hatte, so geschah das in Fällen, wo dem iüngern Bruder keine anständige appanage ausgezeigt werden konnte, oder aus Ursachen, die dermal nicht vorliegen, können auch solche Beispiele den Anspruch auf gleichmäßiges Recht bei weiten nicht rechtfertigen.

Dieses Anbringen hat der Ausschuß, während beede Herzoge mit ihren Re- und Dupplicen beschäftigt waren, eins=

einsweilen zur Berathung genommen, und weil verschiedne Beschwerden über dies unordentliche Regiment der Herzog fürgekommen, hat derselbe Ausschus sich entschlossen, der versammelten Landschaft seine Meinung hierüber in folgendem Entwurf vorzulegen.

Instruction

Was der Ausschus bei gem. Landsch., so die beruffen ist auf das Rathhaus in allen, und darnach besonders bei iedem Stand durch die Verordneten vortragen soll.

Erstlich soll man sagen, daß man zwar vor kurzem einig Landständen auf eine bestimmte Zeit, die aber nun verstrichen, Urlaub gegeben, zugleich seien schon gleich Anfangs von den zum Landtag beschriebnen Ständen bei 400 ausgeblieben, von diesen nun abwesenden würde keiner seiner Zeit zu irgend einer Verhandlung zugelassen werden, wenn er nicht zuvor in allen Sachen, den hie gegenwärtigen Ständen sich vergleiche (gleich mache); weil nun mit Wissen und Willen gem. Landsch. die Abwesenden bei Verlurst ihrer Freiheit eingefodert worden, so wolle der Ausschus auf diese Tag alle Landstände versameln, und die Landtafel verlesen lassen, damit man wisse, wer seine Freiheit also verachten, oder behalten wollte.

Andertens möchte zwar die Versamlung des Ausschusses, die nun in die fünfte Woche dauert, dem gemeinen Unterthanen befremdend scheinen, allein derselbe sei sicher, daß,

wenn die Landschaft die grosse merkl. Sachen vornehmen werde, dieselbe den Ausschus seiner langsamen Handlung nicht verdenken werde.

Da unter diesen gar wichtige Dinge vorkämmen, nicht ieder aber das gemeine Beste sattsam beherzigen dörfte, so wäre ihrer Meinung, daß ieder den nachfolgenden Eid zu schwören habe.

Gemeine Landschaft hätte aus diesem Eid abzunehmen, wie sehr dem Ausschus, deren ihn ieder abgelegt, des Fürsten und Fürstenthums Anliegen zu Herzen gegangen wäre, damit aber es gleich zugehe, und ieder Gott zu voran vor Augen habe, so sehe der Ausschus für große Nothdurft an, daß ieder Landmann, niemand ausgenommen, der in den großen schweren Händeln rathschlagen soll, den gleichen Eid, den der Ausschus gethan, auch thue; auch hoffe man, ieder werde diese Zumuthung bei sich selber billig, und durch den Eid sich destomehr aufgefodert finden, Fürsten, Land und Leuten am besten zu rathen, und des Eids sich niemand weigern.

Damit ieder Stand desto **beherzter** handeln möge, wenn er bei seines gleichen wäre, so findet der Ausschus für gut, daß ieder Stand in einer besondern Stuben sich versamle, aber auch bei iedem Stand von den andern Ständen wieder etliche Deputirte zu sitzen kommen, wodurch ieder Stand gesichert werde, daß allenthalben ohne Betrug und Vortheil gehandelt werde.

Nach diesem Vortrag soll der Marschall die Landtafel verlesen lassen, und der anwesenden Stände ieden in die besondre Stuben seines Standes verweisen.

Nach

Nach diesen sollen auch die verordneten jedes Standes zu ihren Ständen in die angewiesne Stuben sich verfügen, und bei allen Handlung dort bleiben.

Bei iedem Stand soll der Vortrag auf folgende Art geschehen.

Sie hätten bereits die großen Anliegen des Fürsten und Landes erzählen gehört, und vernommen die Schulden, mit denen der Landesfürst behaftet wäre.

Dann des Herzogs Ludwigs Foderung und Klage, dann Herzog Wilhelms Antwort.

Endlich Sr. K. M. Auftrag, beede Herzoge miteinander zu vergleichen.

Viertens: da aus allen Ständen mehrfaltige Beschwerden eingekommen, daß des Landes Freiheiten durch die frtl. Amtleute nicht gehalten, Recht und Gerechtigkeit versagt, oder doch verzögert werde, so finde der Ausschus dienstlich, daß alle Freiheiten, Handvesten und Erklärungen öffentlich verlesen werden. Welches auch geschah.

Der Ausschuß habe sich bemüht, den Gebrechen und Mängeln, die Land und Leute zu Grunde richten, auf den Grund zu sehen, und befunden, daß zwar durch die Kriegsläufe viel Schulden angewachsen seyen, doch aber das ungeordnete Regimment (übelbestellte Regierung), so der iunge Herzog schon in das dritte Jahr führe, größtentheils diese vermehrt, und das täglich wachsende Uebel einmal nöthig mache, daß die Landschaft mit hohem Fleiß darein sehe. Die Landschaft lege dieses nicht der Person Sr. frtl. Gnaden,

den, wohl aber den unordentlichen Gewaltigen, mit denen Selbe umgeben ist, zur Last.

Jedermann weis, wie sich im Anfang der Regierung einige in grosse Gewalt eingedrungen, den iungen frommen Fürsten verführt, sich Anhang zu machen gewußt, ihren Verwandten bei 30 Aemter und Dienste zugeschanzt, unter diesen Leute, die von allen vorigen Fürsten ihrer Mißhandlung wegen abgesetzt wurden, mit mehren Diensten versehen haben, und nun mit einer Gewalt regieren, daß kein Unterthann mehr gegen sie eine Klage zu erheben getraue, oder mit einer Klage durchsetzen könne: der junge Fürst sei immer, und ausserhalb des Hofes spötl. und liederlich besetzt. so z. B. sei gleich die fürstl. Kammer wider Rath der Verordnung mit einer fast niedern Person, die aber zur gewalthabenden Freundschaft auch verwandt ist, besetzt, und **geringer Leute Leut laufen dem Fürsten über sein fürstl. Bett**, Kleidung, Speiß, und Trank, — Leute, die nicht einmal ein Graf oder Freiherr in seiner Kammer dulden würde, umgeben ihn, haben freien Zutritt, der tapfern Ständen zu zeiten verweigert wird, helfen dem Fürsten zu allen seinen Unternehmungen, begleiten ihn bei der Nacht durch die Strassen, und wenn der Fürst heimkommt, so wird wieder das best aufgetragen, zugetrunken, und statt ihn zu warnen, und abzurathen, helfen sie selber, bedenken wenig, ob der Fürst gutes oder böses sehe, oder lerne, ziehen ihn in die Winkel, machen ihn unwillig, und manchem guten Landsassen abhold — man geht spät zu Bett, morgens wird ang geschlaffen, man kommt spät und selten in den Rath, dadurch die Händel sich verziehen; bei dem

 fürstl.

fürstl. Tisch ist die Sprache gar wenig züchtig, und statt zur Tugend und Regierungskunst ihn anzuführen, wird er zu aller Wollust und diese ohne Unterlaß zu gebrauchen, erzogen. Dieser Haufen Leute bereichert sich, Fürst und Land aber wird arm.

Erst dann, wenn es an Geld zu gebrechen anfängt, beruft man eine Landschaft, dann will man Raths pflegen, dann spricht man zu — man soll helfen, wenn auch dieses Haufenweis geschehe, denn wenig greift nicht an, so wäre doch bei einer solchen Unordnung in Jahr und Tag die alte Noth vorhanden.

In dieser Unordnung sei auch der Grund mit vorhanden, daß des Landes Freiheiten nicht gehalten werden. Denn die Gesellschafter des Fürsten schützen die Amtleute, die diese Freiheiten brechen, der Geschenke willen, die sie von ihnen der Sage nach erhalten. Sie besetzen die Aemter öfftermalen um Geld und Schankung, oder verleihen sie ihren Freunden, ohne Rücksicht, ob iemand dem Amte gewachsen, oder nicht. Die frommen und geschickten Landsleute werden so nach und nach von den Aemtern verdrungen, oder wenigen dazu verholfen, die nicht schenken, oder von dieser gewaltigen Freundschaft sind. Beamte, die ihre Aemter um Geld nur erlangen, schinden und pressen selbes wieder ihren Unterthanen ab, sie ziehen alle so arm auf die Aemter, und in wenig Jahren sind sie bei kleinen Solden reich geworden.

Dieser Mängel sind soviel, daß, wenn die Landschaft nicht zeitig einsehen würde, Land und Leute, und der junge unschuldige Fürst selbst verderben müßten.

Die vielen und großen Freiheiten der Vorältern werden von Tag zu Tag geschmälert, und selbst die iüngste Declaration, so kurzes von ihrer Errichtung her ist, wenig gehalten.

Der iunge Fürst habe ohne Zweifel an alle Handlung aus Rath etlicher seiner Räthe regieret, einige von ihnen unterstunden sich, die Landschaft ohne deren Wissen und Willen zu mustern, neue Verordnung zu machen, und diese ausser der Landschaft verkünden zu lassen, wodurch also wohl erscheint, daß die Räthe nicht gern eine Landschaft beisammen sehen.

Nun hab der Ausschus sich entschlossen, iene Mittel, die unsre Vorältern zur Handhabung ihrer theuer erkauften Freiheiten angewendet, zu erneuern, und werde etliche Handvesten verlesen lassen, iedoch in Zuversicht der Genehmigung von Seiten der versammelten Stände, in Entstehung deren aber selber keinen Rath mehr wüßte. Eine veste Vereinigung der Stände sei bei dem dermahligen Zwiespalt der beeden iungen Fürsten, die beede hitzig und hart, und keiner weichen will, zur Ausgleichung um so nöthiger, als die Fortdauer dieser Irrung neuen Krieg, wie zu Herzog Albrechts Zeiten, und neues Elend für das Land nach sich ziehen, und mächtigen Nachbarn wieder Anlaß geben könnte, Land und Leute noch bas zu verarmten.

Auch unsre Vorältern haben sich in derlei Fällen zusam verschrieben, und verpflichtet; und der Ausschus glaube hiedurch wieder Ordnung und Richtung zum besten des Fürsten

und des Landes herzustellen, und dieses mit Gott und allen Ehren thun, und verantworten zu können.

Nun verlas man den 1ten Freiheitsbrief vom Jahre 1311 in der Sammlung der Freiheitsbriefe von 1779 den Bestättigungsbrief Kaiser Ludwigs in obiger Samlung der 5te.

Den 20ten Freiheitsbrief vom Jahre 1396.

Kaiser Siegmunds Bestättigung 30ter Brief.

Verbündniß der Landleute von 1394 S. nro. 19.

Eine weitere Verbündniß des Lands vom Jahre 1347 wie folgt: *)

Wir Graf Hans von Hals, Graf Heinrich von Ortenberg, Ulrich von Abensperg, Arnold von Massenhausen Marsalk in Baiern, Ulrich von Leybolfing Truchses in Baiern, Friedrich von Torring, Hartweis von Tegernberg, Friedrich Auer, Bronberger, Egckolf Warter, Friedrich Aichdorfer, Albrecht und Hartbrecht die Cloßner, Peter Eckher Vizthum zu Straubing, Albrecht von Staudach, Vizthum bei der Rott, Hans Fraunberg zu Brunn, Seyfried und Thomas die Fraunberger von Fraunberg, Seyfried und Hans die Fraunberger von dem Haag, Hans der Fraunhofer, Friedrich Pratnecker, Hildbrand Ramsperger der Schönsteiner, Friedrich und Albrecht die Mautner, Kunrad und Albrecht die Puchberger, Harbrecht der Ahamer, Cun-

*) Da diese Bündniß in der angeführten Samlung als verlohren angegeben wird, so will man sie hier in Extenso geben.

rad der Sattlbogen, Dietrich Scheuch von Atzehaim, Wernhardt sein Suhn, Hartneid Tuchinger, Heinrich und Hartl die Gransen, Schweiger, Tuschl, Konrad Wissenter, Heinrich und Ott die Lauterbach, und Ott ihr Vetter, Heinrich Ebron, Seitz Törringer, Ottneid Cunrad Weinherr, Auer, Arnold Matzenhaimer von Täsing, Cunrad Nußberger, Eberwein von Degenberg, Eberwein Falkensteiner, Albrecht von Haidau, Habert und Cunrad die Tannsteiner Hiltbrant, Cunrad und Dietrich die Rundiger, Friedrich Weichser, Protwiz am Ayge, Stephan Turlinger, Eberhard Hochenwarter, Albrecht Haibeck, Protwiz Sattlboger, Stephan Hochenwarter, Rünger, Göttlinger, Ott Rainner, Rudolf und Eberhard die Fraunsperger, Eberhard Lenzenrieder, Heinrich und Ortlieb die Hornberger, Eberwein Fraß, Ulrich Lamp, Herrmann Freyedorfer, Heinrich Lengfelder, Auer, Sattlboger, Ulrich Sattlboger, Ulrich Forster, Thalhoch Winzer, Egolf Kolnpeck Heinrich von Ottmaring, Kunrad Thonhauser, Berthold Neunberger, Eberhart Ergoldspeck, Christian Pfaffinger, Wernhardt Seiboltstorfer, Berchtoldt Aigedorfer, Charel und Beichger die Kärgel, Rieger der Moraltinger, Friedrich Hager, Cunrad Seyfrizdorfer, Hans und Ulrich die Perger, Berchtold Almshaimer, Heinrich Egker von Mässing, Heinrich Würzacker, Cunrad Sulzberger, und wir der Rath, und die Gemain der Burger zu Landshut, der Rath und die Gemain der Burger zu Straubing, der Rath und die Gemain der Burger zu Chamb, der R. u. G. der Burger zu Dingolfing, der R. u. G. der B. zu Landau, der R. u. G. der B. zu Tegkendorf, der R. ꝛc. zu Kelheim, der R. ꝛc. zu Wilshofen, der R. ꝛc. zu Aerding, der R. ꝛc. zu Oetting,

der

der N. rc. zu Burghausen, der N, rc. zu Braunau, der N. rc. zu Reichenhall, der N. rc. zu Mospurgk, der N. rc. zu Dorfen, der N. rc. zu Biburg, N. u. G. zu Eggenfelden, und darzu gemainlichen, Edl, und unnedl, arm, und reich, wie wir genannt sein in dem Land zu Baiern, wir verjehn offenbar an dem Brief, und thun kundt allen denen, die jn ansehent, hörent, oder lesen, wann unser lieber gnädiger Herr, Marggraf Ludwig von Brandenburg, und sein Bruder Herzog Stephan und H. Ludwig der Römer, Pfalzgraf zu Rein, und Herzoge zu Baiern erkannt und angesehen habent die Lieb und Treu, die wir Land und Leut, an unsern lieben Herrn, und Ihrem Vater seel. Kaiser Ludwigen von Rom und an Jn gethan haben, daß wir sy für unser Recht Herrschaft ze Herrn genommen Jn dem Land zu nider Bairn Jn ze dienen, und ze warten mit unsern treuen, mit allen dem Ern, und rechten, und Herrschaften, die sy durch recht in dem nidern Land ze Baiern haben sollen, oder mögen, und darum habent sy uns die Gnad gethan, und habent uns all unser Handfest, Brief und Urkund, und dazu all unser Ere, und Recht, und Gewohnheit, die wir vorhero gehabt haben, und auch noch haben, von unsern gnedigen lieben Herrn sel. Künigen Otten und Herzog Stephen seinem Bruder, und Herrn Hainrich, Herrn Otten Herrn Hainrich, Pfalzgrafen ze Rein, und Herzogen in Bairn, und auch von unserm lieben Herrn Iren Vater Kaiser Ludwig von Rom. Es sei umb Ayge, Lehen, Geld, Gült, oder Pfandschaft, und auch umb den Kauf der gericht, und auch umb alles das, das unser Brief sagent und beweiset, die wir gemainiglich oder ydermann besunder von der vorgenannt Herrschaft habent bestät bekräftigt, und verneuert

neuert mit Iren Briefen, und wo dieselben Ere und Recht, als oben geschrieben ist, an sollichen Stetten untzhere mit Bedächtigklichen Behalten sind, wo oder wie das geschehen ist, das gehaysent sy bei Iren Ayde und Treuen ze wiederkeren, und auch alle Ire Amptleut, Vitzthumb, Richter und Schergen dazu halten, daß sy unser Brief all, und Handfest Ere und Recht, das wir gemainigklich und yedermann besunder von unser vorgenannten Herrschaft haben, oder noch fürbas von Ir gewynnen, stet und unzerbrochen, ewiglich behalten. Besunder habent sy uns verschrieben und gehaisen, das sy uns mit kainem Gast und Rat, Pflegern, noch mit andern yemand übersetzen sollen dann mit Landleuten, die zu den Niderland zu Baiern gehörent, und habent auch unser vorgenannt Herrn gehaisen und versprochen, für sich selbe, für Ir Bruder, für Ir Erben, und für all Ir Nachkommen bei Iren Ayde, und Treuen, das sy Ire Erben, und all Ir Nachkommen und aller Ansprach gehett, Vorderung, haymblicher oder offentlicher von Ir, Iren Erben, Iren Amptleuten, oder andern yemand, mit Gewalt mit Pitte, oder mit recht kainer gemainen Steuer von allerlai Hab und Gut, wie man das genennen mögt, oder mit kainen Sachen, wie man die erfünden möcht, nimermere gepitten, noch beschwären sollen, und wir der fürpas ewigklich frey, und sicher sollen ewigklich bleiben. Wäre auch das sich unser ergenant Herrn verenderten, es wäre mit Thail oder wie das geschehe, so sollen uns dannoch all unser Brief und Handfest, Pend und Artickl stät bleiben, und soll uns unschädlich sein an Irn Briefen die sy uns gegeben habent, oder noch fürbas gebent, und an allen unsern Briefen, die wir von Irn Vorfedern, Irn Vettern, und Vater

ha-

habent, und von In, es soll auch jeder Richter ein Notl der grossen Handfest, da unser Recht gestehen Bei In haben vnter vnser Herrschaft Insigl, daß er wiß unser Herrschaft Ire Recht zu halten, und uns auch unser Recht, als in derselben Handfest verschrieben ist, und daß uns die obgenannt Gnad stet ganz und unzerbrochen bleib, darumb haben wir mit unsern vorgenannten Herrn guten Willen und haisen uns zu einander verbunden mit unsern treuen, und auch zu den heiligen geschworen, ob uns dieselben Gnad, Handfest und Brief gemainiglich oder yemand Besonder von unsrer Herrschaft ze Baiern, sy seyen zu Ihren Jahren kommen, oder nit, wie die genant wären, Ir Erben, Nachkommen, und Ambtleuten, oder von andern yemands, wie der genannt ist, oder ware, es geschehe von der Herrschaft, oder nicht, überfaren würde, mit kainer Sache, wenn das geschehe, oder wie oft das geschehe, uns allen, ainen oder mehrere, es sei geistl. oder weltl. der soll sich des beclagn gen der Herrschaft, und gen Ire Amtleuten wider dem, oder denselben, die Kläger sind, das abgenommen, in vierzehn Tagen, das sollen sy für gut nemmen, würde aber In nicht abgenommen in vierzehn Tagen von der Herrschaft, oder iren Amptleuten, so mag der, oder die Kläger sind, und allgemainiglich oder yedermann besunder anruefen und zusprechen, und sy ir Treu und Ayde ermannen, als yedermann geschworen hat, und sollen auch die von den Klägern angeruft werden, und auch wir allgemainiglich denselben, oder denselben Klägern beholfen sein, nach unsern Aydn und Treuen, mit Leyb und Guet, Es sey gen der Herrschaft, gen Iren Amptleuten, oder wäre die Klag beschwert, oder beschwert hett, wie der genant ist, unz daß es dem Kläger

wieder

wieder an werde. Were auch, daß wir von den genanten Pünden, die wir zueinander gethan haben, zu kein Ungnad oder In Unwillen, gen unser Herrschaft, Irn Amptleuten, oder andern yemandt gefielen, das sollen wir gemainiglich mit Leib und Gut beieinander bleiben, und ainander geholfen seyn, daß wir das widerstehen, und mit wem wir allgemaintlich, oder yedermann besonderlich, und were uns des geholfen wäre, an seinem Leib und Gut, Ere und Treuen, gen der Herrschaft Irn Amptleuten, und gen allen andern Leuten ewiglich untentgelten beleiben, als uns das von der Herrschaft verschrieben ist. Wäre auch das kain Kläger ainer, oder mere, und was yemand anrufet, Reiche und arme, umb Hilf, und das der dem Klager nicht beholfen wollt seyn, als oben verschrieben steet, und auch geschworen habent, der, oder dieselben, dem zugesprochen wird, hat Land und Leut samt dem Kläger zusprechen, das sy Ir Ayde, und treu an dem Kläger, und an Land und Leuten überfaren hätten, das die Täding von allen unsern Nachkommen, als wir In geschworen habent, stet und unzerbrochen ewiglichen Beleiben, darüber zu Urkunde geben wir diesen Brief mit unser aller Insigeln, als wir obgenannt sein versiegelt, wäre auch das der Insigl aine, oder mere an die Handfest nicht käme, das soll uns allen, an der Handfest und an unsern Treuen unschädlich, und soll danach under uns alles das stet beleiben, das oben ist verschrieben: wäre auch, das unter uns ainer, oder mehre reicher oder armer, übral in dem Land bei uns In den Pünden nicht bleiben wollten, von weme wir uns des verstünden, den soll man darum ze Rede setzen, Wollt er dann in den Pünden nicht bleiben, und schweren als oben verschrieben ist, so sollen wir in nicht versprechn,

sprechn, und solle in haben für ainen Ausmann fürbas ewiglich, diese Thäding sind geschehen zu Landshut do von Christi gepurt ergangen warn Dreizehnhundert, und darnach im sieben und vierzigsten Jare des negsten Sontags vor St. Martins Tag.

Hierauf folgt der neue Bundesbrief von diesem Jahre, welcher in obenangeführter Samlung der ständl. Freiheitsbriefe und Bündnisse an der Zahl der 50te; Auflage vom Jahr 1779 Fol. 90.

* *

Damit sich die Landschaft von seinen brüderl. guten Gesinnungen gegen seinen Hr. Bruder Herzog Ludwig noch besser überzeugen möge, so sei er Herzog Wilhelm erbiethig, demselben auf Fürsprache Sr. k. Maiestet und ihrer beeden Frau Mutter, so fern es Se. K. Majestet Land und Leuten für gut und zuträglich halten, den fürstlichen Titl. in der Zuversicht zu bewilligen, daß Fürst Ludwig die andern Artikel der väterl. Erbsordnung unverrückt, wie er sich erbothen, in den übrigen anzunehmen, sich bereit finden lasse.

Obgleich Herzog Wilhelm und Fr. Mutter seinem Hrn. Bruder mehrmalen zuschrieben, daß er sicher und ungehindert hieher sich verfügen möchte, auch deshalben Sr. K. M. Selbst geschrieben, und alle Sicherheit und Geleit versprochen haben, so habe sich doch Herzog Ludwig nicht bewegen lassen zu kommen.

Ferners

**) Ohne irgend eine Aufschrift, doch zeigt der Inhalt, daß dieses Herzog Wilhelms Exception sei.

Ferners habe man ihm zum Zubus, zu großen Abbruch des Landes $\frac{7}{m}$ fl. zugeschickt, welches gewiß den Brüderl. guten Willen ausser Zweifel setzen könnte.

Dieweil aber Baiern gemäß K. Lehenrechts, goldner Bull, K. Friedrichs Fürsehung, Herzog Wolfgangs Verzicht, Landschaftl. Verwilligung, H. Albrechts Erbordnung und K. Confirmation derselbe Herzog Wilhelm als einzig regierendem Fürsten zuständig sei,

So könne die Landschaft klar erkennen, daß Herzog Ludwigs Begehren, des 3ten Theils des Fürstenthums, oder Mitregierung desselben, unbillig und ohne Grund seyn,

Es sei also Herzog Wilhelms Begehren und Bitten, daß Ihre Gunst und Herrlichkeit Sr. Gnaden Herzog Ludwig mit seinem Begehren abweisen, des ihm zugestandnen fürstl. Titls zwar gebrauchen, doch in allen andern sich nach väterl. Erbordnung halten.

Dieses wolle Sr. f. Gnaden Ihrer lieben getreuen Landschaft in allen Gnaden erkennen.

Hierüber wurde der Ausschus einig, daß beeden Herzogen noch 2 Schritte nämlich Replic und Dupplic mündlich vorzubringen gestattet werden soll.

Nach 3 Tagen kam Herzog Ludwig persönlich vor den Ausschus, und replicierte, wie folgt:

Replic.

Replic.

Des Durchl. Fürsten Herzog Ludwigs auf die Antwort seines Bruders Herzog Wilhelms geschehen auf Conversionis Pauli ao. 1514. vor dem Ausschus mündlich angebracht.

Die Landschaft hätte seinen Anspruch auf den 3ten Theil des Landes, oder die Mitregierung bereits gehört, dagegen auch die lange Antwort seines Herrn Bruders Herzog Wilhelms vernommen. Nun ob er schon eine so lange Antwort nicht erwartet hätte, auch mit Räthen nicht so versehen wäre, wolle er sich doch befleissen, so gut und möglich, der Landschaft den nöthigen Aufschlus geben zu lassen.

Erstlich sei die Anforderung H. Ludwigs rechtmässig, da im R. Reich in und allweg nicht blos bey Fürstenthümmern, Margrafschaften ꝛc. sondern auch bei Kurfürsten, die durch den Tod erledigt wurden, getheilt wurden. Von Herzog Albrechts Söhnen habe keiner sein Lehen verwirkt, also gebühre jedem der 3te Theil.

Sollte aber eine solche Trennung von der Landschaft für gefährlich geachtet werde, lasse er sich auch die Mitregierung, die ohnehin auch in Baiern Herkommens, gefallen.

Wenn auch die goldne Bulle, worauf sich Herzog Wilhelm beziehe, die Zertrennung der Kurfürstenthümer verbiethet, so verbiethe sie doch die Sammtregierung zweier Brüder nicht.

Wenn auch die Lehenrechte darwider, so sei doch die Observanz für die Zertrennung, und hebe daher das geschriebene Gesetz auf.

Die Trennung der Lehen verbiethe das Gesetz deswegen, damit dem Lehenherrn kein Abbruch geschehe. Nun aber wäre es K. M. gewiß nützlicher, viel Lehenleute, als wenige zu haben, auch würde sein Theil durch ihn gewiß nicht schlechter gemacht. Höre also hier die Absicht des Gesetzes auf, sohin das Gesetz selber.

Andertens: Der Spruchbrief K. Sigmunds könne auch H. Ludwigs Foderung nicht nachtheilig sein. Selber sei ihm zwar nicht ganz recht bekannt, glaube aber, daß die Verwirkung, die selber beziele, nicht auf die Theilung, sondern auf Conspiration und eigenmächtige Befehdung sich beziele ohne des K. Vorwissen als Straffe geschlagen sei, welchen Verstand er um so unbezweifelter haben müsse, als seither mehrere Theilungen im Herzogthum Baiern unbeahndet geschehen wären.

Drittens: Wenn auch K. Friedrich dem Herzog Kristoph gebothen, von seinem vierten Theil abzustehen, so geschah dieses nicht in der Absicht, einen rechtsgültigen Spruch und Urtheil ergehen zu lassen, und dieses für die Zukunft als Gesetz festzusetzen, sondern war nur eine Ammonition oder Citation cum clausula justificatoria, wie er dem Herzog Christoph seinen Anspruch in Rechten auszuführen auch vorbehalten hat.

Viertens: habe Herzog Albrecht über das Fürstenthum Baiern, das ein Lehen sei, nicht testieren können, den Testieren

ren läßt sich nur über das Eigenthum gültig. Wie der Lehenmann zum Abbruch der nächsten Erben, selbst mit Wissen und Willen des Lehnherrns die entferntere Verwandte nicht zur Nachfolge rufen kann, so wenig kann er auch den einen Bruder zum Nachtheile der übrigen in der Nachfolge begünstigen.

Auch die Lehenrechte verbiethen, das Lehen in præjudicium des Lehenherrns einem Sohne mit Ausschlus der übrigen zu hinterlassen, aus der Ursache, daß der Lehenherr eher mehr, als weniger Vasallen habe. Auch könne der Vater ohne Einwilligung der übrigen Söhne dieses nicht thun. Denn durch die Belehnung des Vaters erhalten auch die Söhne eine Mitbelehnung, welche zwar nicht bei dessen Lebzeiten, aber doch gleich nach seinem Hintritt wirklich werde. — Nun aber könne dieses Recht der Vater seinen Söhnen eigenmächtig nicht entziehen, denn was alle angeht, mus von allen gebilliget werden. Daher diese Erbordnung H. Albrechts als widerrechtlich nicht bestehen könne.

Beim lesen dieser Erbfolgeordnung habe Herzog Ludwig wohl bemerkt, daß man bei vielen Artikeln abgebrochen, und sie übersprungen habe, wenn man sie genau durchgehe, werde man viele finden, die H. Wilhelm selbst übertretten, sohin auch diese Erbfolge unkräftig gemacht habe.

Die K. Confirmation sei nur durch ungestümes Anhalten erpreßt, wohl gesiegelt, aber nicht unterschrieben, weil, wie kaiserl. Maiestät selbst gesagt, höchst Selbe Herzog Ludwig nicht präjudizieren wollen, sohin kraftlos und ungültig.

Zudem sei diese Confirmation der Anlaß von Mißhelligkeit, Haß und Neid, sohin gegen das gemeine Landesbeste.

Dann wider das natürliche Recht, indem es den zum Grafen herabsetzt, den die Geburt zum Fürsten machte.

Diese Confirmation wäre eine Begünstigung zum Nachtheil eines dritten, den man nicht einmal darüber vernahm, oder vorladete, der nicht einmal ob Mangel des Alters vor Gericht stehen konnte — sohin wieder nach allen Rechten nichtig.

Die Klauseln ex motu proprio, certa scientia &c. ersetzen zwar die Formalitäten, aber nicht wesentliche innerliche Gebrechen.

Die vom Herzog Albrecht vergegebene Erbhuldigung könne das Recht eines dritten nicht aufheben, zumal die Erbfolge-Ordnung ex Deductis unkräftig sei, so schaue ihm auch die Besieglung der Landleute nicht, da sie nicht cum juramento geschehen, welches allein bei ungültigen Handlungen eine Verbindlichkeit macht.

Auch sey diese Besieglung bey Lebzeiten H. Albrechts und von diesem Durch dringendes Anhalten den Landleuten abgenöthigt worden: man weis aber

Est rogare ducum species violenta rogandi:

Wahr sei es, daß ein Regent besser sei, als ihrer zwei, wenn dieser eine gut ist, sind ihrer aber zwei, so kann doch der Mitregenten einer wieder manches verhindern, was der andre bös haben wolle.

So

So lange Rom durch zwei Consuln regiert wurde, stand es immer besser, als zur Zeit der einzig regierenden Kaiser.

Es sei wahr, daß ihm Herzog Wilhelm zugeschrieben, hieherzukommen, aber die mitgesandte Vorschläge wären unleidentlich gewesen, und er daher ohne der Landschaft fleißiges Ersuchen von Augsburg noch nicht hiehergekommen.

Für die empfangene $\frac{8}{m}$ fl. danke er Herzog Wilhelm brüderlich, es sei aber zu bedenken, daß er mit dieser Summe 3 ganzer Jahre auskommen müßte, und werden wenige Reichsfürsten mit einer so geringen Summe auslangen.

Was Herzog Wilhelm vorgebe, daß sich Herzog Ludwig mit dem Fürstentitel begnügen, im übrigen aber der Erbfolge Ordnung nachleben wolle — davon habe er kein Wissen, sollte es aber geschehen seyn, so könne es ihm nicht nachtheilig sein, weil er noch minderiährig, und in strenger Aufsicht und Gewahr gehalten gewesen wäre.

Wegen der Erbhuldigung, die die Landschaft gethan haben solle, werde er berichtet, daß diese blos der vormundschaftlichen Regierung geschehen sei, Herzog Wilhelm habe aber ohne Uebergebung der Vormundschaft die Regierung eingenommen, und bisher keine Erbhuldigung erhalten. Er hoffe also auch diese seiner Gerechtssamen unschädlich, bestehe auf seiner ersten Anfoderung, und bittet mit Fleis darein zu sehen.

Duplic

Herzog Wilhelms durch Doct. Lösch Kanzler, und mündlich vor den Ausschus gegeben.

Herzog Wilhelm gestehe H. Ludwig die vorgebliche Rechtmäßigkeit seiner Klage nicht ein, eben so wenig ein Herkommen, oder mit K. Einwilligung eingeführte Gewohnheit im H. R. Reich, Kur- und Fürstenthümer, Land- oder Marggrafschaften unter den Erben zu vertheilen. Möge wohl seyn, daß einige mit besondrer Kaiserl. Bewilligung getheilt worden seien, ausser dieser aber seien die Abtheilungen ungültig, und die getheilten Länder Kaiser und Reich heimfällig.

Auch in Baiern habe man bis zu K. Ludwig von Land-Theilung nichts gewußt, dieser habe es erst unter seinen Söhnen abgetheilt. Kaiser Sigmund habe wegen solcher Theilung das Fürstenthum als verwirkt, und heimgefallen einziehen wollen.

So sei von Lehenrechts- und Gewohnheitswegen die Mitregierung auch verbothen.

Andertens: Die guldne Bull erstreckt sich nicht blos auf die drei weltliche Kurfürstenthümer, wie Herzog Ludwig meine. Wenn man sie mit Bedacht lese, geschehe auch von andern, und sogar kleinen Fürstenthümern Meldung: Baiern sei aber gewiß eines der mächtigern. Sollte auch die goldne Bull einzig von den grossen Fürstenthümern reden, so verstehe es sich doch auch auf Baiern, weil dieses ein grosses Reichsland, und in allen Reichsanlagen den Kurfürstenthümern gleichgehalten werde.

Drit-

Drittens: sei das vom Herzog Ludwig angegebne dem Lehenrechte zuwiderlaufende, und mit gutem Wissen der Kaiser eingeführte Gebrauch nicht zu erweisen, und dieser Artikel erst oben weitläufiger widerlegt worden.

Zertheilung bringe keineswegs mehr Vortheil dem Reiche und dem Lande, als eine ungetheilte Regierung. So lange das Land zertheilt war, gab es immer Unruh und Zwietracht, und nur mit der Vereinigung des Landes kehrte Ruh und Friede zurück. So lange die Lehenrechte nicht aufgehoben, oder ihr Zweck aufhöre, so lange müsse auch die Satzung, die die Zertrennung verbiethet, in seiner Kraft verbleiben.

Zum Vierten: sey nicht absichtlich unterlassen worden, K. Sigmunds Brief gänzlich auszulesen. H. Wilhelm habe aber nichts entgegen, wenn er verlesen werde, so oft es Herzog Ludwig begehre. Es werde sich in dem Briefe finden, daß zwischen vier Fürsten den Herzogen Heinrich, Ludwig, Ernst und Wilhelm der Theilung und andrer Irrungen halber gehandelt worden, und der älteste Herzog Ludwig die Theilung aus den Lehenrechten, der goldnen Bull, und Landesgebrauch angefochten habe, wodurch grosser Krieg entstanden, und K. Siegmund nur, um das Land vor dem gänzlichen Verderben zu retten, aus Erbarmung zur Einwilligung für ienen Fall bewegt worden: Nach Kaiser Sigmunds Zeiten sei aber keine Theilung mehr geschehen.

Fünftens: aus angezeigten Rechten sei K. Friedrich bewogen worden, den geschriebenen Rechten und der eingeführten Gewohnheit gemäß ausdrücklich fest zu setzen, daß Baiern nimmer getrennt werden möge.

Sechstens habe Herzog Albrecht nichts neues, sondern nur, was die K. Lehenrechte und die goldne Bulle ohnehin gebiethen, verordnet, und durch seinen letzten Willen, keineswegs aber durch ein Testament, wie Herzog Ludwig es ansehe, bekräftiget, und das Fürstenthum auf den erstgebohrnen Sohn, ganz wieder nach den Vorschriften der Lehenrechte übertragen. Denn ausser dem hätte er die Einziehung des Fürstenthums und die $\frac{100}{m}$ Mark löthigen Golds Strafe besorgen müssen.

Siebentens: sei zwar das Testament nicht ganz verlesen worden. H. Wilhelm habe nichts dagegen, wenn es gelesen wird, es seien viele Abschnitte darinn, die zu dieser Frage ganz undienlich sind, und daher der Kürze wegen ausgelassen worden, Herzog Wilhelm möge wohl leiden, daß selbe ganz mit allen andern Briefen und Siegeln gelesen werden, damit aller Argwohn abgeschnitten bleibe.

Da auch Herzog Ludwig die K. Konfirmation anstreitet, und aus sechs Ursachen ihm nicht nachtheilig zu sein vermeinet, so wolle Redner diese nacheinander durchgehen.

Erstlich habe der Kaiser Ihrem Vater sel. Herzog Albrechten diese selbst gerathen und alle dem Land und R. R. am ersprießlichsten geachtet, auch sich geäussert, daß er dieses Herzog Eberharden auch gerathen, und dieser den Rath befolget habe, wie dieses auch dem Marggrafen von Baaden gut wäre, daß statt zu dieser Confirmation durch Ungestümm vermögt zu werden, vielmehr des Kaisers Meinung allezeit gewesen wäre, daß Baiern nimmer zertrennt werden sollte.

Auf

Auf die zweite Einwendung über den Mangel des K. Handzeichens müsse er erwiedern, daß die Hauptsache auf dem Insiegel, das vorhanden sey, beruhe, die Unterschrift blos aus Vergessenheit unterblieben sey, und wohl mehrere Instrumente ohne Unterschrift sich finden, denen wohl niemand Rechtskraft streitig mache.

Die Dritte Einwendung widerlegt der gemeine Menschenverstand von selbst, der ohnehin von selbst begreiflich macht, daß die Regierung eines Einzigen gewiß dem gemeinen Wesen fürträglicher, als die von ihrer zween, die nicht immer miteinander einig sind und bleiben, und zertrennt leichter ieder andern Macht unterliegen, als wenn das Land in der Gewalt eines einzigen ist.

Die vierte Einwendung widerlege die Geschichte. Herzog Ludwig wäre nicht der erste Prinz von Baiern, der seinen Titl von einer Grafschaft führen würde. Schon in vodern Zeiten waren die Grafen von Dachau, Andechs gebohrne bairl. Fürsten.

Auf das Fünfte wäre wohl eine Citation von Seite H. Albrechts um seine Söhne überflüssig gewesen, da er sie alle noch unter vätterl. Gewalt hatte, und nicht gegen die Gesetze, sondern nach dem Inhalt, was er verordnete, gemacht war.

Sechstens — sei diese Confirmation keineswegs widernatürlich:

Gott setzte schon im alten Testament die Regierung eines einzigen ein, der zweite Sohn mußte immer schon da dem erstgebohrnen unterthänig sein. Auch unter den un-

vernünftigen Thieren Die eine Art Regiment in ihrer Oeconomie führen — zeige sich immer nur ein König, — sei sohin die Verordnung H. Albrechts den göttl. und natürl. Rechten gemäs.

Jeder Vater habe Macht, sein Land unzertrennt zu erhalten, daher auch die angeführten Klauseln nicht allein die äußerl. sondern auch die innerlichen Gebrechen salvieren.

Neuntens habe die Erbhuldigung H. Ludwig keine Gerechtigkeit hinwegnehmen, noch geben können. Sie sei bei der Uebergabe des halben Landes-Antheils von Herzog Wolfgang an Herzog Albrecht, und nach dessen Tod an Herzog Wilhelm geschehen, sohin mit Recht auch gefodert worden.

Zehntens: Wenn denn ein Regent besser sei, als ihrer zwei, und man wider die Regierung Sr. Durchlaucht nichts einwenden wird können, zu was dann itzt ihrer zween nöthig seyen?

Eilftens: habe Herzog Wilhelm noch im guten Gedächtniß, wessen sich Herzog Ludwig gegen K. Maiestät und seine Frau Mutter und Räthe habe merken lassen, dabei wolle er es auch bewenden lassen.

Zwölftens: sey Herzog Ludwig der Erbhuldigung halber nicht recht berichtet. Sie sei Anfangs H. Albrecht, dann den Vormündern, dann Herzog Wilhelm geleistet worden, als er die Landes-Freiheiten konfirmiert. Er habe den einberufenen Namhaftiglichen diese Confirmation zustellen lassen, dieselben aber diese, ohne gemeiner Landschaft Befehl, sie anzunehmen verweigert, und weil ohnehin mehrere Sachen seyen, um Ausschreibung eines Landtags gebethen.

Im

Im übrigen beziehe er sich auf seine letztgegebene Antwort.

Darauf hat der Ausschus dem Fürsten keinen weitern Receß bewilliget, sondern auf die Mittel, wie hienach folgt, gedacht.

Am Lichtmeßtag und Freitag darnach sind Jörg Perfaller und Doctor Peter Baumgartner dann Jörg und Bernhard Trembecker erschienen, und haben sich erklärt, daß ihr Abtretten ehevor in keiner argen Absicht, sondern nur darum geschehen, daß sie die Sache zuvor geziemend erwägen möchten. Sie wollten nun alles, was ein Ausschus betrachtet, und gem. Landschaft bewilligt habe, auch sich gefallen lassen. Sie wurden zugelassen, und mußten daher einen Beibrief, worin sie ihren Beitritt erklären und besiegeln, unterschreiben.

Da in obenangeführter Duplic Herzog Wilhelm vorkommen ließ, daß ihm die Stände die Erbhuldigung geleistet hätten, so liessen Diese nun an den Hof eine Protestation deshalb ergehen, worinn sie erklärten, daß sie von dieser Erbhuldigung nichts wüßten, indem vor der Erbhuldigung vorerst ihre Freiheiten müßten bestätiget worden sein. Der Herzog werde sich aber erinnern, daß diese Bestättigungs = Brief, die nach Landshut einberufnen Namhaftigen nicht annahmen, weil sie mangelhaft war, und sie hiezu von der Landschaft keinen Auftrag hatten. So seien auch während dieser Regierung den Ständen vielerlei Beschwerden wider ihre Freiheiten zugegangen, deswegen dieselbe mit guten Fug sich der Peen in den alten Freiheiten

ten einverleibt zu gebrauchen hätten. Sie hätten auch, wie Se. Gnaden ohne Zweifel schon vorgekommen, einen Bundbrief errichtet, doch den Fürsten von Baiern an Ihrer fürstl. Regierung unabbrüchig, weil ihnen ihre Freiheiten nicht gehalten, und in mehrern Artickeln nicht vollzogen worden seyen.

Hierauf erschien D. Lösch, Kanzler von Straubing in der Landschafts-Versammlung, und beantwortete vorgehende ständische Erklärung im Namen des Herzogs dahin:

Se. frtl. Gnaden können die Erbhuldigung nicht anders, als für geschehen annehmen, Inhalts der Schrift, so Sr. f. G. dem Ausschus solcher Erbhuldigung halber überantworten ließ, so zur Anzeigung Sr. frtl. G. Gerechtigkeit gegen seinen Bruder H. Ludwig und Ableihnung dessen Foderung geschehen, dabei es Sr. G. auch bewenden lassen wollen.

Der Verbündniß halber, die die Stände unter sich eingegangen, versehen sich Se. G. zu den Ständen, als seinen getreuen Landleuten und Unterthanen, daß sie nichts vorgenommen haben, noch vornehmen werden, als was Land und Leuten nützlich, und den Fürsten und dem Lande Bayern, als des H. R. R. Eigenthum, unnachtheilig sei, und wozu sie Fug und Recht haben, und gegen Gott und iedermänniglich wohl verantworten mögen, anbei die Jugend und Unschuld Sr. G., die selbe billig geniessen, und nicht entgelten sollen, bedenken und bedacht haben.

Ob die alten Freiheiten bei Ihren Vorfahrern gehalten worden, oder nicht, sei Sr. f. G. unbewußt, und können

nen das, was in der Vorzeit geschah, als unschuldiger Theil nicht entgelten. Durch die iüngste von der frtl. Vormundschaft aufgerichtete und der ganzen Landschaft angenommene Erklärung seien die Irrungen und Gebrechen abgethan, und für die Zukunft abgeholfen, und sie diese Erklärung an alle fürstliche Aemter und Landsassen in Druck abgegangen, mit dem ernstlichen Auftrag, derselben überall nachzukommen. Auch nach geendigter Vormundschaft sei dieses eines der ersten gewesen, daß Sr. Gnaden nochmal in die Vizdom-Aemter den geschärften Befehl ergehen liessen, daß diese Freiheiten und Erklärung fleißig gehalten, und gehandhabt würden.

Als Sie hienach erfahren, daß im Rentamt Burghausen diese Freiheiten mehrfältig sollten übertretten werden, haben sie H. Hansen von Pern und Veiten Peringer dahin abgeschickt, etliche Amtleute fürfordern lassen, und ihnen bei schweren Pennen und Straffen derselben genaue Beobachtung aufgetragen, mit der Bedrohung, daß sie widrigenfalls ihrer Aemter, ob es gleich mitten im Jahr wäre, mit Vorbehalt der Straffe entsetzt werden sollen.

Auch dem Hauptmann zu Burghausen sei die genaue Obachtsamkeit auf die Uebertretter in Beisein seiner Räthe aufgetragen worden: wenn demnach dessen ungeachtet hie und da durch die Amtleute dawider gehandelt werde, so sei dieses nicht die Schuld Sr. F. G. die ihnen gewiß nie zulegen werden. Sr. G. versehen Sich auch zu Ihrer Regierung und Räthen, und wissen auch nicht anders, als iede gegründete Beschwerde wegen Uebertrettung der Freiheiten iedesmal gehörig untersucht, und abgethan worden

wäre;

wäre; auf unterwiesne Angabe, und unausgeführten Sachen gebühre es Selben nicht zu handeln.

Wo aber einer der Stände wider Freiheit beschwert zu seyn glaubt, und dieses sich so erfindet, ist Sr. frtl. G. erbiethig, solches abzuschaffen.

Wie nun die Landschaft aus diesem Sr. frtl. G. gnädiges Erbiethen ersieht, so ist auch Sr. frtl. G. gnädiges Begehren und Bitte, daß nicht gleich von der Landschaft ieder Verunglimpfung und Ausstreuung, als ob Sr. frtl. G. nicht fürstlich, wie einem frommen löbl. iungen Fürsten gebührt, sich halte, Glauben beigemessen werde, sondern daß sie als getreue Landleute und Unterthanen ihrem Fürsten beistehen, und helfen, das Land von den Bürden und Schulden, die nicht von Sr. G. noch durch Ihr Verschulden gemacht worden sind, zu entheben, da entgegen auch Sr. G. sich entbiethen, Leib und Gut, und all' Ihr Vermögen in Landesnöthen bei und nebst ihnen darzusetzen.

Nach diesem ließ es der Ausschuß wegen der Erbhuldigung und Nichthaltung der Freiheiten bewenden.

Dagegen aber wurde man im Ausschus einig, auf die Recessen der beeden Fürsten in der Hauptsache nur einen Schritt zu thun, und an Herzog Wilhelm als den ältern derselben eine Abordnung zu machen, und von ihm einen Ausgleichungs-Vorschlag, wie beede H. H. Brüder, am besten miteinander vereinigt, und ausgesöhnt werden könnten, zu verlangen. Welches auch geschah; aber Herzog Wilhelm äusserte sich, daß er keine Mittel fürzuschlagen wisse, und daß es niemand gebühre, einen Vorschlag zu machen,

machen, als der Landschaft, die sich nun einmal der Tädingung unterfangen hat.

Auf diesen wiederhollten Antrag an den Herzog Wilhelm hat dieser die nämliche Antwort wiederhollt.

Der Ausschus that nochmal deshalb eine Anwerbung, und unterstützte sie dadurch, daß es auch bei andern Irrungen zwischen Fürsten der Brauch wäre, daß die Unterthädinger Vorschläge von den Partheien annähmen, allein der Herzog blieb bei seiner Weigerung stehen.

Der Ausschus beschickte also H. Ludwigen, um einen Versöhnungs-Vorschlag zu vernehmen. Als dieser auch hierauf sich nicht einließ, fieng man über die von K. Majestät gemachte Vorschläge die Berathschlagung an, und setzte Herzog Ludwigens Begehren auseinander.

Hierüber war die Landschaftl. Meinung, daß

Die Landschaft die Zertrennung des Landes nicht zugeben könne. So auch käme dem Herzog Ludwig auch nicht viel Geld von der Kammer hinauszugeben, und mehr Hofhaltung dann eine dem Lande unerschwinglich.

Des Grafen Titel halber würde die Verfügung ewigen Unfrieden in der Familie hervorbringen, und die Abkömmlinge in den grossen Stiften unterzukommen hindern. Man hat dann auch die andern Gründe, und insbesonders, was oben von Lehen gesagt worden, erwogen, und am Ende hat sich gemeine Landschaft auf ihren Eid entschlossen, daß sie kein schicklichers Mittel, als das der Mitregierung finden möge. Die beden Fürsten wurden also für-

gela-

geladen, und Ihnen vor versammelter Landschaft durch Dietrich von Pleiningen Ritter und Doctor fürgetragen, daß

(Auszug aus der Rede des v. Pleiningen.)

Beeden Herzogen nicht unbekannt sei, wie die Landschaft sie ordentlich über Ihre gegenseitige Ansprüche vernommen, von Ihnen selbst wiederhollt Ausgleichungs-Mittel abverlangt, und nun seit 6 Wochen sich mit dieser Sache beschäftiget habe.

Man habe vorerst die vom Kaiser vorgeschlagene Mittel erwogen, aber gefunden, daß es unleidentlich wäre, der Landschaft, an vielen Orten Hof zu halten, und daß die Zertrennung des Landes desselben Markt und Kraft schmälern müßte.

Auch Herzog Ernst würde in wenig Jahren kommen, und auch Fürst sein wollen, und dadurch müßte das Land nochmehr zerstückelt werden. Wie also Herzog Wilhelm schon habe anzeigen lassen, daß Zerstücklung in Rechten verbothen sei, so bestehe auch die Landschaft auf der Unzertrennlichkeit des Landes. Eben so wenig vermöge auch die fürstl. Kammer Geld zu geben.

Nicht minder würde der vorgeschlagene Grafentitel für die nachgebohrnen Prinzen, auch in der Folge, wie itzt Ursache vieler Irrungen sein. Kein Prinz würde den Titel seines Vaters entbehren, und geringer sein wollen. Auch wäre dieses in teutschen Fürstenhäusern nicht gewöhnlich, auch in diesem Falle ihr Unterkommen erschwert werden.

Aus

Aus diesen Gründen könne die Landschaft auch diesen K. Vorschlag so wenig gut finden, als den Anspruch Herzog Ludwigs auf den 3ten Theil des Landes begünstigen.

So habe gem. Landschaft auch die Successions-Ordnung H. Albrechts fleissig erwogen, und befunden, daß es dieser Verordnung an der Unterschrift des Kaisers mangelt, und dieselbe nur mit dem Kanzleisiegel gefertigt sei, wo doch in solch hochwichtigen Dingen die Kaiser allzeit mit ihren eignen Daumringen zu fertigen, oder mit einem Handzeichen zu bekräftigen pflegen.

Auch habe Sich der Kaiser Selbst merken lassen, daß Selber das Handzeichen auf der Confirmation zum Abbruch und Nachtheil H. Ludwigs nicht habe setzen wollen. Auch finde man in dieser Verordnung den Grafentitl, der, wie gesagt, zu Unfrieden und Zwiespalt spät oder früh führen müßte, und daher für die Landschaft nicht zu gedulden.

Drittens habe Herzog Wilhelm schon selbst gegen diese Verordnung H. Ludwig den Fürstentitl gewilligt, sohin diese schon dadurch mangelhaft worden.

Viertens sei selbe mehrfach übertretten worden.

Fünftens wider t. Nation-Gebrauch.

Sechstens: könne Herzog Ernst sein Recht auch nicht genommen werden: würde sohin ein Drittheil des Landes an Herzog Ludwig fallen, so müsse auch H. Ernst sein Theil werden, und somit würde das Land zerstückelt, darum glaubt eine Landschaft an diese Verordnung nicht gebunden.

Die Landschaft glaube also nichts fürträglichers, als eine Mit = (Gesamt) Regierung in Vorschlag bringen zu können, womit auch Ihrer f. G. Frau Mutter verstanden sei.

Dieses sei in Baiern selber schon nimmer neu, und auch in andern Fürstenhäusern gewöhnlich.

Die Landschaft begehre also an beede Fürsten, daß sie sich zu solcher Mitregierung ihr Lebenlang einverstehen, einen Hof halten, bis sie 24 Jahre alt werden, von der Landschaft die vorgeschlagenen Räthe annehmen, und derselben ein Einsehen in die bisher unbedächtlich, und mit ungeschickten Leuten besetzten Aemter gestatten, diese besser mit ihrem Rath zu besetzen, und Ordnung in ihrer Hofhaltung machen zu lassen.

Auf diese Art glaube die Landschaft dem Fürsten, und dem Lande am besten geholfen, und ist desto williger, nach ihrem Vermögen Leib und Gut beizusetzen, und Erbhuldigung zu leisten, so fern ihr vorher ihre Freiheiten und Erklärungen ordentlich konfirmirt, und zusamt der Handfest-Verschreibung darüber zugestellt würde.

Welcher Fürst sich aber dessen weigern würde, so müßte sie dann mit dem gefälligen laut der Landsfreiheit ferner handeln.

Glaube aber, beede Fürsten werden diesen guten Rath, Ihre Ehre, und des Landes Wohl gnädig bedenken, und solches Mittl der Mitregierung annehmen, das auch eine gem. Landsch. mit Darstreckung ihres Leibs und Guts unterthänig verdienen wolle.

Nach

Nach kurzer Bedenkzeit erklärte Herzog Ludwig sich dem Landschaftl. Antrage ganz willfährig.

H. Wilhelm hat einen längern Bedacht genommen, und die Frage gestellt, wie lange sie sich die Besetzung der Räthe und Aemter durch die Landschaft müßten gefallen lassen, worauf die Landschaft folgende Antwort gegeben:

Am Sonntag nach Apoloniä anno 14.

Nachdem Sr. frtl. G. den 12. Verordneten vom Ausschus bedeutet haben, daß Sie der Landschaft Meinung, wie es mit Bestellung der Mitregierung, und Besetzung der Räth und Aemter gehalten werden wolle, wissen möchten; so sey Derselben Meinung

Vors Erste der Mitregierung halber des Ausschusses begehren und anzeigen, daß beede Fürsten einen Hof, einen Hofmeister, Marschalck, Kanzler und Kanzlei, einen Rath, eine Kuchel und Keller halten sollen, als ob nur ein Fürst wäre.

Dann hoffe eine Landschaft, daß Sich Ihre f. G. **ohne Wissen und Willen** gem. Landsch. nicht verheurathen, sollte aber diese Zeit kommen, und Selbe Kinder erzeugen, so will die Landsch. dann mit Ihrer f. G. auf Mittel und Wege denken, wie die Sache bestehen möge.

Herzog Ernsts halber ist eines Ausschusses Rath, und Bedünken, daß er zu einem geistlichen erzogen werde, und Ihro f. G. mit den angränzenden Mächten im guten Vernehmen bleiben, damit er durch K. Maiestät und andrer Vorschub zu einem geistl. und guten Wesen befördert werde.

Sollte aber Herzog Ernst zu solchen Stand keine Lust haben, so wolle ihm die Landschaft an seinem Recht zur Mitregierung hierdurch nichts benehmen.

Den andern Artikel, die Besetzung der Räthe und Aemter betreffend sollte also geschehen, daß, bis die beede Fürsten zu ihrem 24jährigen Alter gelangt sind, die Landschaft, oder deren hiezu Verordnete, die Räthe mit Wissen der beeden Fürsten ein- und absetzen, und in Pflicht nehmen. Nachhin aber nach erlangt 24 Jahr soll dieses den Fürsten zustehen, doch nach laut der Landesfreiheiten.

Auch auf diese Art soll es mit Besetzung der Aemter gehalten werden.

Es seien zwar noch mehrere Artikel, die einer Berathschlagung bedürften, man hoffe aber, diese werden bei Besetzung des Raths von dem dazu geordneten Ausschus bedacht werden.

Nach solchem Unterricht hat Herzog Wilhelm, wie H. Ludwig bereits gethann hat, die Mitregierung angenommen und bewilligt.

Darauf hat die Landschaft H. Wilhelm auch vorgebracht, daß ihr Begehren mehrere Artickeln als blos erwähnte zwei, und auch die Bestättigung der Landes-Freiheiten, der Handveste und Declaration enthalte, und als sich derselbe hiezu willig erklärte, ihm höchlich gedankt, und versprochen, selbes mit Darstreckung ihres Leibs und Vermögens abzuverdienen.

Dar-

Darauf hat die Landschaft auf Freitag nach Valentini auf dem Rathhaus zu München ihren Fürsten folgende Meinung entdeckt:

Dieweil sich beede Fürsten gnädigst der Landschaft Rath zu folgen verwilliget haben, so wolle auch selbe auf diesen Fall bereits zugesagter massen, damit Ihre f. G. der Verwilligung Ergötzlichkeit empfangen Ihnen $\frac{150}{m}$ fl. auf 3 Jahr, näml. iedes Jahr $\frac{50}{m}$ bewilligen, woven auch etliche Schulden und versetzte Aemter mit Rath der Verordneten könnten eingelößt werden. Worüber sich jedoch die Verordneten der Städte und Märkte die Rücksprache mit ihren Rathsfreunden in guter Hoffnung der Einwilligung derselben vorbehalten, die von der Stadt München aber gleich eingewilliget haben.

Diese Bewilligung haben beede Fürsten persönlich in Gnaden angenommen.

Nach diesen hat eine gem. Landschaft das Hofgesind ausgemustert, und bei Hof und in den Vitzthum Aemtern die Räthe besetzt.

Die Räthe wurden von dem Fürsten ihrer Pflichten entlassen, und von nun an beeden Fürsten miteinander eingepflichtet, am Mittwoch vor Valentini.

Hienach folgt das fürstliche Personale, und zwar

Die Räth zu München:

Hier. von Stauf, Hofmeister.
Doct. Johann Neuhauser, Kanzler.

Graf

Graf Christoph von Ortenburg soll ab dem Hofgesind und sonst im Rath sein.

M. von Gumpenberg, Marschalck.

H. Wolf von Aham, Landhofmeister.

H. Dietrich von Pleiningen.

Dechant zu St. Peter.

Dechant zu U. l. Frauen.

D. Schilling hat beeden Fürsten nicht schwören wollen.

D. Eck hat mehr Besoldung haben, auch nicht schwören wollen.

D Thomas Rudolf.

Wilhelm von Raitenbuch, von der Landsch.

Heinr. Muggenthaler.

Hans Vilshaimer.

Wolf laug Kofer, Küchlmeister.

Jörg von Freiberg, Silberkämmerer.

Konrad Zeller Rentmeister.

Barthlme Schrek von der Landschaft.

Räthe, so ausgemustert werden.

Georg von Eglofstein, vorhin des H. Wilhelm Hofmeister.
Veit Peringer, Rentmeister.
Doctor Schilling und Doct. Eck.

Abt von Wessobrunn soll alle Quatember im Rath erscheinen, und sitzen.

Herr Johann von Bern der jüngere Komenthur von Blumenthal.

Kaspar Winzer der Alt.

Veit von Machslrain.

Ambros von Freiberg.

Eberhard von Tor, Pfleger zu Wolfertshausen.

Wolf

Wolf von Schellenberg.

Doctor Emertshofer, Pfleger zu Aichach.

Veit von Seiboltstorf, Pfleger zu Schrobenhausen. *)

Item die neu Vest soll mit einem tapfern, ehrbaren Edelmann besetzt, der in den Räthen zu brauchen sei.

Räthe zu Landshut.

Hr. Hieron. von Seyboltstorf, Vizdom.

N. Rosenbusch, Kanzler.

Doct. Jörg Barth.

Sigmund Paulstorfer, Oberrichter.

Thoma Salzinger, Rentmeister.

Sigmund Krauß, Kastner.

Hans Leutgeb.

Abt von Mallerstorf soll alle Quatember im Rath erscheinen.

Ausgemusterte Räthe.

Doct. Peter Baumgartner.

Doct. Ilsing von Augsburg.

Hr. Hans von Klosen.

Hr. Bernhar von Seyboltstorf.

Hr. Ulrich von Nußdorf.

N. von Fraunhofen.

Alban Kloßner.

Jörg Kärgel.

*) Ob diese alle unter die ausgemusterte gehören, oder unter die neu angestellten, ist nicht abzunehmen, doch läßt die nachfolgende Besetzung der neuen Veste halber das letzte vermuthen.

Räthe zu Straubing.

Sigmund von Schwarzenstein, Viz=Dom.

Doct. Bernhard Wallkircher, Pfarrer.

Doct. Lösch, Kanzler.

Wolf Hofer, Oberrichter.

Wolf Kanner, Rentmeister.

Haug Zeller.

Heinrich Westendorfer, Mautner.

Abt von Oberalteich soll alle Quatember in Rath erscheinen und sitzen.

Hr. Johann von Tegernberg.

Commenthur zu St. Gilg zu Regenspurg.

Doct. Gabriel Ridler, Vicar zu Regenspurg.

Hr. Sigmund von Sattlbogen.

Hr. Wilhelm von Paulstorf.

Hr. Jörg von Parsperg.

Hr. Wolf von Puchberg.

Heinrich Nothhaft.

Hans von Dachsperg.

Kärgl von Sallach.

Räthe zu Burghausen.

Kuhn von Malprunn, Hauptmann.

Jackob Bittrich, Rentmeister.

Hans Offenheimer.

Ulrich Beßnizer, Baumeister.

Wolf Gebeck, Kastner.

Radlkofer, Burgsäß.

Ulrich Fuchs, Rentschreiber.

Hans Zenger, Stadtrichter.

Jörg Lung, Forstmeister.

Jörg Lienz.

Probst von Kiemsee soll alle Quatember im Rath erscheinen, und sitzen.

Probst von Seon.

Gülch von Münchau, Pfleger zu Oetting.

Wolf von Coneberg.

Kristoph Leininger.

Friedrich Holup.

Sigmund Apfenthaler.

Hans Sonnendorfer, Pfleger zu Ried.

Rath zu Ingolstadt.

Pfleger soll ein Landmann sein.

Doct. Hieronimus.

Doct. Joh. Raß.

Doct. Rosenbusch.

Doct. Burkardt.

Doct. Peisser.

Henneberger, Oberrichter.

Wolfgang Gruber, Pfleger zu Kösching.

Hans Knobelzoller.

Ausländische Räthe, so eine Verschreibung haben.

Doct. Jörg Lamparther.

Doct. Lupfdich.

Doct. Peter, Kanzler zu Nürnberg.

Konrad Thunn.

Die acht Verordneten,

So jährlich am Hofe zu erscheinen haben, so oft die Nothdurft erheischt von den Beschwerungen wegen zu handeln.

Im Oberland.

Probst von Tegernsee. Graf Wolf von Haag. München. Walter von Gumpenberg.

Im Niederland.

Probst von Niederaltaich. H. Hans von Klosen. Landshut. Hr. Kristoph von Laining.

Die 16. Verordneten von gem. Landschaft.

Im Oberland.

Abt von Fürstenfeld. — Der von Rohr.
Herr Friedrich Sturmfeder, Kommenthur.
Hr. Rudolf von Haßlang.
Ulrich Ramming.
Sigmund Sandizeller.
Ingolstadt. Straubing.

Im Niederland.

Abt von St. Salvator. P. von Ranshofen.
Gr. Wolf von Ortenburg.
Hr. Johann von Degenberg.
Hr. Seitz von Törring.
Hanß Treitlkofer.
Burghausen. Braunau.

Der andre Ausschus, so zu München blieben, sind zur Vollstreckung aller Sachen, vor dem künftigen Landtag, haben allen Gewalt gehabt, den die 64 gehabt.

Prälaten.

Niederalteich. Weihenstephen.
Prüfling. Seon. Rohr. Polling.

Vom

Vom Adl.

Graf Wolf von Haag.

H. Joh. von Degenberg.

Hr. Wolf von Aham.

Kommenthur zu Blumenthal.

Hr. Kristoph von Laiming:

H. Rudolf von Haßlang.

Hr. Wolf von Weichs.

Hr. Dietrich von Pleiningen.

Walter von Gumpperg.

Hans von Dachsperg.

Wilhelm von Nußberg.

Landshut. Ingolstadt. Eggenfelden. Wasserburg. Rosenheim.

Hernach folgt das Hofgesind, so beeden Fürsten H. H. Wilhelm und H. Ludwig geschworen haben. *)

Die Hofordnung beeder Herzogen.

Herzog Wilhelms Kammer zu besetzen mit

Hans Kammerer, Wernstorfer, Thürhüter. 5 Knaben. Wolf, Balbierer.

Herzog Ludwigs Kammer.

Hieronimus sein Kamerer 1 Pferd.

Tegernhard Thürhüter 1 Pferd.

4 Knaben.

Graf

---

*) Im Original kömmt vor diesen der Freiheitsbrief des H. Ludwig, und der landschaftl. Revers. Der natürlichen Ordnung zu lieb aber ließ ich diese einsweil weg, um den ganzen Status des fürstl. Personals im Zusammenhang zu liefern.

Graf Ortenburg ist Rath, soll auf beeder Fürsten Leib warten, und ein Obrer seyn über die, so zu Ihrer Gnaden Leib verordnet seynd.

Silberkammer.

Jörg von Freiberg zu Aschau.

Tölzer, sein Silberknecht.

17 Knaben.

Stubenheitzer Empfinger soll beeder Fürsten Zimmer heitzen.

Hans Strobl, Unterthürhüter.

Schneiderstube.

Hans Schneider.
Lienhard Schnede. } H. Ludwigs Schneiderei.

Kanzlei.

Kanzler. Hr. Joh. Neuhauser.

Kollner, Secretär.

Ulrich Steger.

Hans Reinwald.

Wolfgang Kramer.

Rosenbusch, geheimer Secretär.

Kanzlschreiber.

Herr Balthasar Stapf.

Oneferus Scheid, Hans Ruland, Hans Stockhamer. Peter Scheller. Matthias Jan. Die alle sollen einen Eid thun, die Gefälle in die alte Meinung zu bringen.

Jörg Rathknecht soll mit seinem Knecht einem Rath, und der Kanzlei warten.

Küche.

Küchenmeister, Lankofer.

Küchenschreiber, Sigmund Eyseler.

Einkaufer Hanß. idem Zehrgaderer.

Hofmetzger vermag seinen Dienst nicht lang zu verweesen.

Köche.

Meister Hanß. Meister Ruprecht.

Meister Eberhard. Meister Widmann.

Ihre Knechte.

Thoman, Kristoph, Michael Schwab. Michael Küchlbacher, Klaus Franck. Andrä Jörg Schwab. Köster. Hans Seydl. Liendl.

Kochknecht.

Krüll. Vogler. Moll.

Kuchelthürhüter.

Fischer von Griensing.

Krautmeister.

Keller.

Kunz, Kellerer, Schnurer, Kellerer, Hans Eysig, Knecht. Schwaigl, Knecht.

Die 2 Wächter sollen aus dem Keller geschaft werden. Simbrecht Thorhütter samt seinem Weib.

Den Meßner zu Hof soll man kapiteln, den Gärtner desgleichen.

Futtermeister.

Paul Neuchinger soll Futtermeister sein, und auch das Stallmeisteramt vertretten.

Her=

Herzogs Ludwigs Diener.

Pienzenauer : : : :	ij Pferd.
Heinrich von Stein : : :	ij Pf.
Ettlinger : : : : :	ij Pf.
Schellenwerger : : : :	ij Pf.
Perlinger : : : : :	1 Pf.
Rohrbeck : : : : :	1 Pf.

Stallmeister.

Jörg Sumer : : : :	1 Pf.
Ehrhard, Stallknecht : : :	1 Pf.
Hanß : : : : :	1 Pf.
Schmid : : : : :	1 Pf.
Liendl Drosser : : : :	1 Pf.
Wagenknecht : : : :	iiij Pf.

Perwanger, ein Both zu schicken.

Herzog Ernsts Zimmer.

Hofmeister Muggenthaler.

Präzeptor Meister Hans.

Thürhüter Neuchinger.

Edlknaben.

Seiboltstorfer.

Ahaimer

Lößlholz.

Siegerzhofer.

Clement Kamerer.

Marschalk

Schmiecherer.

Jud.

Pædagogus Prunner.

Hans Pappierer.

Stadler Heitzer soll H. Ernsts Kammer, die Rathstuben, und Kanzlei heitzen.

Her=

Herzog Wilhelms Marstall.

Das Stallmeisteramt soll hinfür der Futtermeister vertretten. VI Knecht. ij Drosser.

Hofgesind von Räthen und Edleuten.

Hr. Hieron. von Stauf, Hofmeister,

G. Christoph von Ortenburg iij Knecht 1 Bub. 1 Drosser.

Graf Wolf von Montfort. ij Knecht. 1 Bub.

Der von Bern : : ij Knecht, 1 Bub.

Marschalk : : iij Kn. 1 B. 1 Drosser.

Hr. Wolf von Aham, Landhofmeister. iij Kn. 1 B.

Hr. Dietrich von Pleiningen ij K. 1 B.

Muggenthaler, H. Ludwigs Hofmeister 1 K.

Lauckofer, Kuchenmeister : ij K.

Leander : : : : 1 K. 1 B.

Wilhelm Raitenbucher : 1 K.

Jörg von Freiberg : : 1 K.

Doct. Mang : : : 1 Pferd.

Barthlme Schröck : : 1 Knecht.

Wolfgang Schmieger 1 Knecht in die neu Veste, und soll Rath sein.

Paul Neuchinger, Futtermeister und Verweser des Stallmeister Amts. ij Kn. darunter 1 Futterkn.

Amberger : : : : ij Pferde.

Wolf Kramer : : : : 1 Pf.

Walter von Kamer : : 1 Knecht

Lorenz von Seiboltstorf : : 1 Kn. 1 Bub.

Kri=

Kristoph Rainer = = = 1 Kn.
Der jung Leander = = 1 Pferd.

Rechberger.
Gutscher.
Trautenstorfer.
jung Raitenbucher
} ieglicher 1 Knecht.

Jörg Weichser = = = 1 Pf.
Löslholz = = = = ij Knecht. 1 Bub.
Peter Gallhart = = = 1 Knecht.

Wolf von Roß.
Echinger.
Starringer.
Flizinger.
Saldorfer.
} ieder 1 Pferd.

Uzbart.
Hans Pampst.
Hans von Oden.
Peter Schreck.
} ein Pferd

Jedem Wappenmeister 1 Kn.
Wolfgang Rennmeister 1 Pf.
Friz zeugmeister 1 Pf.
Fiftmeister 1 Pf.

Lampfritzhamer.
Freiberger.
Eglinger.

Veit Rüst.
Steger.
Landsperger.
Suchenhauser.
Jörigl.
} ieder 1 Pferd.

Leonhard Schütz
Lutz Balbierer.
Asam Both.
Ernhalt.
Mager.
Rundinger.
Kloß.
Hansl iäger.
} ein Pferd.

Hansl Both 1 Pf.
Münzkammerer 1 Pf.
Jägermeister 1 K.
Jörg = = 1 Pf.
Schwab = 1 Pf.

Moriz

Moriz Windhetzer = 1 Kn.

Falkner = = 1 Kn.

Wagenpferd = = 24.

Nota iiii Jagdknecht, und iiii Jage bube soll ein Jägermeister die besten und tauglichsten aussuchen.

Maister Paul, Organist.

Trompetter.

Hans Stumpf.	haben alle 3 Pferd.
Jörg Stumpf.	
Hans Beyrer.	
Pauls.	
Peter Mathens.	

Paucker.

Lukas hat sonst seinen Bescheid.

Wolfgang Sohn.

Peters Vetter.

Sigmund Schuster.

Trumelschlager.

Jörg Pfeifer.

Geiger Schifter.

Pfüllinger.

Thorwarth zwo Personen.

Konz Wagnknecht mit 8 andern Personen.

Peter Keyl zum Lebentisch samt andern.

Krautmeister mit seinem Volk zu einem Tisch.

Vier geschworne Fußbothen.

Mit unsern Gnädigen Herrn zu reden der Trabanten halber, damit die geschickten mit Aemtern versehen werden.

Ein Schuster nothwendig, der mit unsern gnädigen Herrn über Land reitet.

Kapitel-Zettl.

Augustin Kollner, Zeugmeister.

Kuster zu Hof, seines ungafenen Wesens halber mit den Weibsleuten, und Brandtwein.

Baumgartner soll fleißiger mit dem Obst umgehen.

In der Pfisterei, Pfisterinn wieder zu verheurathen.

Rundinger, daß er die Klöster und arme Leute nicht beschwer.

Item: dem ganzen Hofgesind, Edeln und unedeln zu sagen, das Zutrinken ganz zu vermeiden.

Ausmuster Zettel.

Egelstainer, Hofmeister.

Deutenhaimer und sein Bub aus der Stadt.

Jörg zu der Silberkammer.

Puckel aus der Stadt.

Kanzlei.

Diepold Angerweck. Sigmund Eiseler. Kristoph Effeler. Ein Mezger zu procurieren.

In der Kuchel auszumustern.

Klein jörgl. Veitlbub. Schafhansl.

In der Schneiderstuben.

Der Kunzinn zu sagen, daß sie heraus in ihre Herberg ziehe.

Item Kunz Kellnerinn soll nimmer zu Hof liegn, aber mag zu Zeiten doch mit Erlaubniß heraußliegn.

Item Hans, Unterthürhütters-Bub.

Stall-

Stallmeister.

Vier Knecht ij Drosser, und wo möglich wäre, soll ein Hofmeister sammt den Räthen darein sehen.

Doct. Eck will um diesen Sold nit dienen.

Perringer Rentmeister, und sein Knecht Schellenberger soll auf sein Amt.

Kökeritz Jägermeister. Item dem Mundknecht 1 Bube.

Nachdem zu zwei Tischen, einer Jagdknecht, und ein Tischbube vorhanden seynd, soll man ieden Tisch halb abschaffen.

Peter Kiel zu den Lebentisch zu setzen.

Dem Pfeffenhauser = 1 Knecht.

Lutz Balbierer = = 1 Knecht.

Ob bei des Krautmeisters Tisch ein Ueberflus wäre, abzuschaffen.

Item Melzer Einspenninger ist ausgemustert, ungeschickt und unerfahren.

Der Ausschus begehrte hienach an beeden Fürsten die Verschreibung der von beeden der Landschaft geschehenen Verwilligung, und erboth sich dagegen, ihren Revers auszustellen, über das, was sie den Fürsten für Beihülfe zugesagt hatte. Herzog Ludwig weigerte sich dessen gar nicht, wohl aber Herzog Wilhelm, der dieses bis auf künftigen Landtag verschoben wissen wollte. Wie aber der Ausschus wiederhollt an ihn drang, äußerte er:

Er habe sich gegen Se. K. K. Maiestät verpflichtet, hinter Selber keinen Bericht anzunehmen, darum wollte er auch hinter selber kein Geschäft geben.

Der Ausschus aber erwiederte ihm: Daß der Kaiser Selber der Landschaft aufgegeben habe, die Successionssache

 nach

nach bestem zu vertragen, und beizulegen, zudem habe der Herzog ihre Schriften öffentlich angenommen, manche Artickel schon verwilliget, und wirklich vollziehen lassen.

Als diese Vorstellung nicht fruchten wollte, war der Ausschus im Begrif, die gem. Landsch. zusam zu fodern, worauf H. Wilhelm nach Bedacht von einigen Tägen doch unter der Bedingniß die Verschreibung auch zusagte, daß die Landschaft ihn beim Kaiser vertretten sollte. Der Ausschus antwortete: was Fürst und Land miteinander gehandelt hätten, sei recht und billig, ihre Verbündniß aber, worauf sie gefreiet seyen, sei es leicht, bei K. Maiestät zu verantworten.

Verschreibung.

V. G. G. Wir Wilhelm, Wir Ludwig gebrüder Baid Pfalzgraven bey Rein Herzogen in Ober und Niderbaiern.

Bekennen als regierende Fürsten wissentlich und wohlbedächtlich mit, und in Kraft dieses Briefs, alls die würdig und ehrsamen in Got auch die wohlgebohrn edlen und vesten, fürsichtigen, und weisen unser lieb getreu gemein unsrer Landschaft, die Prälaten, Graven, Herrn, Ritter, und andre von Adl, auch Stett und Markt durch ihrn verordneten Ausschus, auch durch sich selbs etwo lang hohn Vleiß ankert, und uns Fürsten hievor benennt in gute prüderliche Ainigkeit also gepracht haben, daß wir füro miteinander prüderlich und freundlich unser paider Herzogthumb, doch nach Rat und durch gemeine Landschaft zu verordender Rät regieren sollen, wie auch das geschehen, und wir in solcher unsrer paider Regierung füro halten, und auf die zu

verordende Rät unser Aufsehen haben, und soviel das Regiment betrift, ohn ihren Rath, Wissen und Willen, oder des merenthails aus ihnen nichts schaffen noch handeln sollen, und wollen, so lang, bis wir die xxiiij Jare unsers Alters vollkommen erraicht haben, auch soll die gemeldt Landtschaft, oder wen sie dazu verordnet, oder verordnen würdet, unser Rät, und alle Aempter bis zur Erreichung der bestimten x x i i i j Jare, doch mit unsern Wissen ze setzen, und entsetzen, und ihnen die Aidspflicht geben haben, nämlich uns zu unsern Rechten, gem. Landsch. zu ihren Freihaiten, und Landserklärungen, und wie sy auch gut Ordnung uns, auch Landen und Leuten zu gut fürnehmen, machen und antrichten, allenthalben über unser paider Fürstl. Hofhalten und alle Regierung, die wollen wir unsers Tails von ihnen zu Gnaden annehmen, und der getreul. Volg thun, und ihnen ihr Freiheit sammt der Erklärung derselben auch ihr zusammenverbündniß, so sy laut ihrer Freiheiten gethan haben, gegen die Erbhuldigung, so sy uns darumb thun sollen, gnädiglichen bestättigen, halten, und vollziehen, dann sei uns baiden Fürsten auf unser Bitt und Begehren in unsern großen Schulden und Noth unterthänige und treffentliche Hilf, pis in hundert und fünfzig tausend Gulden zu thun bewilligt haben, und damit in den nächsten 3 nachfolgenden Jahren, und iedes Jahrs mit fünfzig tausend Gulden zu helfen, doch dieselben durch ihr dazu Verordnete einnehmen, und unser Schuld damit abrichten zu lassen, auch auf recht Rechnung uns und den Verordneten von gem. Landsch. Davon zu thun.

Alles getreulich und ungevärlich, und, das Ihnen diese unsre Verschreibung getreulich gehalten wär, und vollzogen werde, des geben wir ihn diesen Brief mit unsern Damenring versecretiert, auch mit unsrer aignen Handschrift hieunden underschrieben, bevestigt, darunter wir uns bei unsern fürstl. Würden und Eren verpünden, stet und vest zu halten, inhalt des Briefes der geben ist zu München an Freitag sant Mathias Tag, der was der vier und zwanzigsttag des Monats Februar als man zahlt von Christi Gepurt fünfzehnhundert und im vierzehnten Jahre.

Hierauf stellte der Ausschus Den Reversbrief aus, in dem die gem. Landsch. die Erbhuldigung, wie die ihrem Herrn Vater geschehen ist, zu leisten, auch jenes, was obige Verschreibung mehr fodert (die Erlage von $\frac{150}{m}$ fl.) auch zu thun sich verpflichtet, und den Revers siegeln ließ durch die Aebte Maurus von Tegernsee, Kilian von Nideralteich, Graf Wolf von Haag, Johansen von Degernberg, Wolfen von Ahaimer, Kristophen von Laiming zu Ammerang, beede Ritter. Barthlme Schrencken, von wegen München, und Wolf Laberer von wegen der Stadt Landshut. Ausgestellt am Freitag nach Invocavit als den dritten März des nämlichen Jahrs.

Als die Landschaft auseinander gieng, verließ sie einen Ausschus, wie vorgesagt, die übrigen Angelegenheiten noch gänzlich zu berichtigen, und besonders die Supplicationen mit den Räthen durchzugehen, um auf den nächsten Landtag Jubilate darüber abschliessen zu können. Da aber besonders über die Haushaltung Herzog Wolfgangs viele Beschwerden vorkommen, so geschah eine Abordnung an ihn, welche instruirt ward, ihm zu hinterbringen,

In-

Instruction.

Daß Sr. Gnaden zuerst gem. Landsch. unterthänig, demüthig, und willigen Dienst zu sagen, dann

Erstlich zu berichten, daß die zur Erledigung der vielen wider Sr. des H. Wolfgangs und beeder andern Fürsten angestellte Rath und Ambtleut vorgekommenen Beschwerden verordnete Ausschus gefunden habe, daß Landsäßen und gemeinen vom bösen Regiment, partheiische und eigennützige Amtleut, die die Fürsten bishero gebraucht, Beschwerden zugegangen seyen, und wenn hierin kein Einsehen geschehen wäre, dieses Unwesen mit dem Verfall nicht allein der Fürsten, sondern auch der Unterthanen und Landsässen enden hätte müssen.

Die Landschaft habe auch betracht, daß, wo sie die beiden Fürsten nicht miteinander vertragen können, wohl zu besorgen wäre, daß fremde Leute sich wieder darein mengen, und für das Interesse ihrer Bemühung dem gemeinen Vaterland wieder Schlösser und Städte abdringen möchten. Sie hat aber auch in dieser Sache gefunden, daß kein besserer Ausweg sei, als die Mitregierung beeder Fürsten anzunehmen, indem sie nie in eine Trennung der Länder hätten willigen können.

Dieses haben sich beede Fürsten auch gefallen lassen, und bewilligt, bis zu ihrem 24ten Jahr nach Rath gemeiner Landschaft mit Räthen und Amtleuten sich besetzen zu lassen, diesem nach auch die Räthe und das Hofgesind aufgenommen, und auf ein neues verpflichtet, die eigennützig und partheiischen aber ausgemustert und von beeden Fürsten alle alte und neue Freiheiten auch die Handfest erneu-

ert und bestättiget, dagegen aber von der Landschaft Ihnen $\frac{150}{m}$ fl. auf 3 Jahre zu dem Ende zugesagt wurden, daß hiemit durch die Verordneten die Schulden, so weit dieses Geld reicht, getilgt, und die versetzten Aemter eingelößt werden möchten, u. s. w.

Dieses alles wolle gem. Landsch. Sr. frtl. Gnaden hiemit nicht verhalten.

Da nun das Land hiedurch beieinander gehalten, und mit gemeinen Freiheiten begabt, die alle Stände miteinander erkauft haben, mithin wieder ein Land ist; so sei es billig, daß, was einen der Stände betrift, alle angehe, und da viele Prälaten, und andre in Sr. f. G. Zirkel gesessne Stände von Adl, Stádt, und Märkte große Klagen und Beschwerden wider Sr. G. Amtleute führen, so habe sich die Landschaft entschlossen, diese bei ihren Freiheiten so viel ihr möglich, zu handhaben, und diese Sr. f. G. in Kürze fürzulegen.

Erstlich werde gem. Landsch. berichtet, wie Friedberg, das doch ein Schlos, und Landveste sei, mit Basteien, Aussenwercken, und andern Gebäuden und Tagwerck in Verfall komme, und mit keinem Pfleger, sondern nur mit einem alten Knecht, der bei Ehhalten und Wachten kein Ansehn hat, besetzt, auch kein Thurner vorhanden sei, sondern die Wacht nur von 4 Tagwerkern, die Abends hineingehen, versehen werde, wodurch das Schlos und der Ort leicht überrumpelt und verbrennt werden könnte.

Auch liege der Schlosbau, der Sr. G. gut überantwortet worden, fast öde, sey kein Vieh und Schäf und Geschirr

schirr mehr vorhanden, die Felder müssen verwildern, und könnten mit der Zeit mit großen Kosten nicht wieder zu Recht gebracht werden.

Deshalb ist der Landschaft begehren, daß die Baufälle an Gebäuden gewendet, und das Schlos mit einem Pfleger, der ein Landmann sei, laut der erklärten Landesfreiheit ehestens besetzt werde.

Auch auf das Schlos zu Landsperg soll gut aufgesehen werden, daß es an der Grundfest keinen Nachtheil leide.

Eben so lasse man die Schlösser zu Möringen, Rauhenlechsperg und Schongau in Verfall kommen.

Ingleichen sei das Richter=Amt zu Schongau mit eines Priestersssohn besetzt. So werden auch die Kingsee und Diessenwald fast abgeschwendet und verödet, wie die Hölzer in den Gerichtern Friedberg und Mehring schon meistens verödet sind, weil nur aus denen im Friedberger=Gericht gegen viii C. Fuder abgegeben wurden, wozuvor solches Holz immer nur zur Landesnoth gehaiet worden. So gehe es auch in der Päler und andern Herrschaften. Gem. Landsch. ernstlich begehren sei, daß dieses hinfüro verbothen, und nimmer gestattet werde.

So werde angezeigt, daß einigen Urbar Unterthanen zu Sr. G. Kasten ihre alten Leibbriefe, die sie von den vorigen Herzogen haben, ab, und neue, unter Sr. G. Titl und Secret aufgedrungen werden, während der benannten Leib einer noch bei Leben sei.

Daß Leibeignen, besonders die ausser Landes wohnen, ihre Leibeigenschaft um Geld verkauft werde. —

Auch Beutellehn werden zu aigen gemacht, und Siegl und Brief darüber gefertigt, die fürstl. Amtleut hätten dabei ihren sonderbaren Vortheil, die armen Leute werden aber dadurch um ihr Geld betrogen, indem nach Sr. G. Tod solche Verschreibung gemäß brüderl. Vertrags, der einen Artikel in sich enthalte „item **unser Bruder Herzog Wolfgang soll ohne sonder Verwilligung unser Herzog Albrechts, oder unsers regierenden Sohns oder Erben** von den Stetn, Schlossen, und Güttern nichts versetzen, verkauffen, verkümmern" u. s. w. — sich auflösen.

Item beschweren die fürstl. Amtleut die eigen Leute nicht allein mit Anfoderung des Todfalls, sondern fodern auch von ihnen, wann sie heurathen, Geld, das doch vorhin von H. Albrecht nicht geschehen, und wider die Landesfreiheit sei.

So auch müsse der Mann, dem sein Ehweib, das aign war, stirbt, das Leibgeld iährlich für selbes fortzahlen, weil er sich nicht zur andern Eh verändert: das doch wider Gott und die Natur, sohin keineswegs zu gedulden ist.

Item haben die Richter in Sr. G. Bezirk noch ihren Antheil an den Wändeln, das doch in der Erklärung ihnen abgenommen, und desshalb Ihre G. von des H. Wilhelms Vormundern gegen dieses Abgangs um etliche hundert Gulden Wehrung geschehen.

Auch nehmen die Richter den armen Leuten mehr Buß ab, als die Taxation und der durch die Landschafts-

Ver-

Verordnete aufgerichtete Vertrag gestattet. Obschon die Umritte wegen ihrer Kostspieligkeit im ganzen Lande abgestellt seyen, so halte doch Sr. Gnaden Rentmeister Peisweiler ienen Umritt mit schändlichen Weibern, führe sie von Stadt zu Stadt, als wärn sie von Ehrn, nimmt von dem gemeinen Mann schwere Straffen, und macht der Vizdom Wändl weit mehrere, als die Landserklärung zuläßt.

Die gem. Landschaft begehre also die Abstellung des Umritts, und leidentlichere Straffen, müßte sich ausser dessen laut ihrer Handvest um die Inwohner in Sr. G. Bezirk annehmen.

Peisweiler ist auch mit ordentlicher Zehrung nicht gesättiget, sondern der gemeine Mann müsse ihm, seinen Verwandten, seinem übrigen Anhang und etlichen Scherzen noch sonderheitliche Verehrung machen.

Man glaubt auch, Peisweiler brauche jährlich für sein unehrlich Frauenzimmer in die iiii T: Gulden. Ist wohl zu vermuthen, wo es herkommt: die gemeinen Unterthanen und Landsässen müssen ihn aushalten, und weil die Leute es nimmer länger thun können, müssen sie von Häusern weg ins Elend ziehn. Auch die Prälaten müssen ihm Peisweiler grose Zehrung thun, und würden sich merkliche Summen herauswerfen, wenn sie abgehört würden.

Auch beschweren sich die Prälaten in Sr. G. Bezirk, daß sie wider die g. L. Freiheit, die Sr. G. auch beschworen, mit der Jägerei geplagt werden, und nicht blos die Lieferung in ihren Klöstern auf 6 oder 7 Wochen über die verordnete Zeit mittheilen müssen, sondern auch zur Hirsch

und Schweinjagd Rinder, Ochsen, Schmalz, Salz, Licht, Roggen, Brod, Futter Hundsaas und mehrere jährlich zu schicken, und zu geben angehalten werden.

Ueberdieß ersuchen auch die Amtleut um Leibgeding, Anlehen, Offengeld, und andre derlei Verehrungen, die sie nicht abschlagen dörfen, wenn sie Ruh haben, und in Fried sitzen wollen.

Werde auch ein Bescheid nach Recht und Billigkeit erlassen, so werde doch die Vollziehung solcher Bescheide durch Schankung, Mieth, und Gabe wieder wendig gemacht, und die Anlangen der Armen, wenn sie auch bis in den Rath kommen, durch derselben Leute Hände entwehrt, die Sachen durch einige Amtleute, die dem Peisweiler und seinen Verwandten anhängen, zu ihrem Vortheil gerichtet, daß die arme Unterthanen nimmer klagen dörfen, und ihre Hoffnung bis auf einen Landtag eingestellt sein müsse.

Zudem haben Se. Gnaden den lustigsten Bezirk des Landes innen, wo viele Prälaten von Sr. G. Vorfahrer Hochgepflanzt und durch H. Albrecht in guten Vermögen verlassen, auch viel namhafter von der Ritterschaft und Adel wie auch ehrbare ansehnliche Städte, und gehorsame Landsassen und Unterthanen, die solcher Beschwerung bei den vorigen Fürsten nicht gewohnt waren, wie es denn auch nicht Sr. f. G. sondern nur einigen seiner Landleute einträglich sey.

Dieses Unwesen können aber die Landschaft Pflichtenhalber nicht länger gedulden, sei deshalb ihre Meinung, Beschlus und Willen, daß Schlösser und Städt mit ehrbaren

ren Amtleuten besetzt, die Schlösser wie ihm die eingeantwortet worden, seiner Zeit in der Bäulichkeit zurückgegeben, und Förſt und Wälder fürohin besser gehaiet werden.

Daß Sr. F. G. des Peisweilers sich gänzlich entschlagen, und dieser das Land räume, wie ihn denn die Landschaft nimmer länger dulden will.

Zum dritten, daß Sr. f. G. die Räthe ordentlich, sonderbar aber das Hofgericht nach Laut des Vertrags mit Rath der Landschaft besetze, und das Hofgericht mit einem **Prälaten** und einem **Bürger** wie andre Regimenter (Regierungen) im Lande besetze, und die andern Räthe mit der Eidspflicht, wie Herzog Wilhelm und H. Ludwig gethann haben, verbinde, daß auch bei H. Wolfgang die Gesandten der Landsch. zu thun Macht gehabt, und das vollziehen sollen.

Zum vierten: Daß der eigennützige Richter zu Aesching abgesetzt, und bei den Schergen mit Rath der Landschaft nachgesehen, und die eigennützigen auch abgeschaft, daneben die Beschwerden der Prälaten gehoben, und den Amtleuten in ihrer Pflicht die Beobachtung der Landesfreiheiten und Declaration eingebunden werde.

Item sollten die Vizdom Händel nimmer blos durch die Richter, sondern durch Pfleger und Richter zusammen, und ohne Uebermaaß abgewandelt, — die Eigent = Leute nimmer verkauft — nimmer Todfälle genommen — die Güter nicht verleibt, und in Summa nach der erklärten Landsfreiheit, sowohl alter als neuer gehandelt werden.

Sr.

Sr. Fr. G. werden diese Warnung gnädiglich zu Herzen nehmen, denn wenn g. L. genau ihren Freiheiten nachgehen wollte, so hätte sich geziemt, wegen solcher grossen Uebertrettung sich an einen andern Herrn zu halten, verschone aber Sr. f. G. hohes Alter, hoffe und versehe sich, daß dieses alles ohne Abschlag abgethann werde.

Sie wolle dieses um Sr. f. G. verdienen, und Sr. f. G. werden es bei Gott entgelten, und die getreuen Landleute um dero langes Leben bitten. Sie abgeordnete vom Ausschuß erwarten einer fürderl. Antwort, denn da werde kein ander Mittel erfunden. Darnach mög Sr. fr. G. sich wissen zu richten.

Auf diese Werbung ließ Herzog Wolfgang antworten, daß er den Peißweiler abschaffen und beurlauben wolle, die Antwort auf die übrigen vielen Artikel wolle er dem Ausschus nachschicken. Als diese 8 Täge ausblieb, wurde Herzog Wolfgang nochmal um Antwort angegangen, und die erfolgte endlich wie hienach:

Von G. G. Wolfgang H. in O. B. U. g. gr. z. würdige und ehrsame in Gott, Wohlgebohrne, edle, gestrenge, veste, fürsichtig und weise liebe getreue.

Euer Schreiben, uns verschienenen Erchtags eingeliefert, haben wir angehört, und dazu euer hitzig und strenges Anhalten um unsre unabschlägige Antwort auf eurer Gesandten Werbung laut ihrer Instruction, so keine Veränderung oder Mittel leiden möge, ohne längern Verzug zu geben, vernommen, auch dessen uns von euch nicht versehen. Denn wir haben euch in Summa entdecken lassen, warum wir

auf

auf eure lange Instruction auch einen längern Bedacht brauchen.

Dieselbe erstreckt sich auf 2 Hauptpuncten.

Erstens die den Unterthanen und Landsässen von uns und unsern Amtleuten wider die erklärte Landesfreiheit zugefügt sein sollende Beschwerung, dann Verfall und unordentliche Besetzung der Schlösser, Abschwendung der Hölzer, unbefugte Verleibung der Gütter wider den brüderl. Vertrag 2c. daß uns alles nicht wenig befremdet, angesehen, daß durch unsern Vetter H. Wilhelm in der jüngst zu Michaelis gehaltenen Versamlung der unter uns gesessnen dreien Ständen auch geschehen, aber auch zugleich, so viel wir uns noch erinnern, hinlänglich verantwortet wurde. Auch gegen euch würden wir das nicht unterlassen haben zu thun, wenn ihr uns nicht so hart um Antwort angegangen, und hinlänglich Zeit gelassen hättet, wie wir uns denn allezeit, und keines andern als freundl. Gemüths zu sein erbothen haben, und den brüderl. Vertrag zu halten, und wider die angezogene Landesfreiheit weder selbst was zu thun, noch durch unsre Amtleute, so fern wir darum Wissenschaft haben, thun zu lassen, und iede solche Beschwerung abzuthun, wenn sie uns angezeigt würde.

Um so billiger befremdet es uns, daß, da uns hievon nicht das geringste angezeigt wurde, nun unsren Unterthanen hinterrucks uns verklagen.

Zum andern ist uns eine Schrift mit Einleibung der neuen Freiheit und Veränderung der alten überantwortet worden, mit Begehren, dieselbe gleich unsern Vettern zu bewil-

bewilligen, und keineswegs abzuschlagen, dann die keine Veränderung oder Abschlagung erleiden mögen. Dessen wir uns keineswegs versehen, den Ulrich Raming euer Gesandter an uns hat uns kurz zuvor versichert, da er euern Vertrag mit unsern Vettern uns angezeigt, daß dieser unsern brüderl. Vertrag unabbrüchig, und unsrer jährl. Nutzung ohne Schmälerung sein solle. Wenn wir aber die Artickel der neuen Freiheit mit den alten vergleichen, so finden wir nicht allein in dem von euch selbst abgeredten und versiegelten brüderl. Vertrag, den auch K. Maiestät konfirmirt, und worin ihr euch euerer Freiheiten gegen uns auf unser Leibs Leben lang verziehen habt, manche Veränderung, sondern in unsrer frtl. Obrigkeit Schmälerung, und in unsrer durch euch selbst taxirten Nuzung Abbruch und Mindrung. Nun ihr uns aber selbst auf diesen Vertrag hinweiset, wie wir ihm auch nachleben wollen, so ist es uns billig, wie euch rechtlich, daß wir bei unsern Inhaben, wie uns das eingeantwortet wurde, verbleiben. Denn in dem brüderl. Vertrag ein Artikel enthalten ist, also lautend: „Es soll auch unserm Bruder Herzog Wolfgang zustehen, und folgen, und durch uns Herzog Albrechten von Stund an, wie hernach folgt ꝛc. unsers Bruders H. Wolfgangs Leben lang inzubehalten die hernach benannten Stadt, Schlösser, Märkt ꝛc. mit allen Zugehörung, wie sie bisher H. Albrecht, und weiland unser Vetter H. Jörg ingehabt haben.“

Dieweil dann eine Neuerung der Freiheit ohne K. Maiestät nicht besteht, und eine Schmählerung des Reichs-Eigenthums verursachte, so haben wir Euer Begehren Sr.

K.

K. Maiestät mit eignen Gesandten zugeschickt, und wollen dero Rück-Antwort abwarten, damit wir theils uns vor Verwirkung unsrer Lehnnutzungen, theils euch vor dem in der Confirmation gesetzten Poenfall verwahren. So bald nun die K. Antwort uns zukömmt, wollen wir euch selbe, und unsre Gesinnung fürderlichst mit eigner Bothschaft eröfnen. So fern ihr aber hiemit nicht zufrieden sein möget, das ihr doch Inhalt euer eignen Verschreibung schuldig seid, so sind wir erbiethig, vor K. Mai. oder des Reiches Kurfürsten und Ständen auf den Weg Rechtens, oder der Güte abzukommen.

Damit ihr aber unsern gnädigen Willen, den wir zu euch, und gem. Haus Baiern tragen, noch mehr erkennet, so wollen wir auch in die neue Freit dermassen, wie hernach folgt, willigen, sofern der uns dadurch verursachte Entgang und Schmälerung unsrer Nutzung durch unsre Vettern erstattet wird, oder wir durch euch auf andre Art entschädigt werden, auch deshalb durch unsre Vettern und euch ein neuer Vertrag aufgerichtet, von euch mitgefertigt, und von K. Mai: dem vorgehenden Vertrag in den übrigen Artickeln unabbrüchig konfirmirt und ohne unsre Kösten und Darlehn uns zugestellt wird.

Welches Euch aus diesen beeden erbiethen gefällig, dieses wollt ihr uns bei diesem Bothen wieder unverzögerlich berichten.

Datum Landsperg auf Mittwoch nach Sonntag Invocavit Ao. 1514.

Ist Sr. G. kürzlich nach Pfingsten an. 1514. gestorben.

Der Ausschus fand räthlich, diese Antwort an die Landschaft gelangen zu lassen. Und unerachtet H. Wilhelm jährl. H. Wolfgangen $\frac{2}{m}$ fl. zu einer iährlichen Entschädigung für seinen Entgang verschrieben und bezahlt hatte, so hätten doch Herzog Wolfgangs Rentmeister und Richter die Erklärung nie gehalten.

Item haben die vom Ausschus durch ihren Abgeordneten Hr. Wolf von Weichs die Entlassung des Doct. Eck aus des Herzog Wolfgangs Diensten verlangt, und die Zusage erhalten, sobald selber von Wien, wohin ihn der Herzog geschickt, zurückkommen würde.

Um die Bestättigung der neuen Einrichtung der Gesamtregierung vom Kaiser zu erhalten, wurde eine Gesandtschaft dahin abgeordnet, und zwar von Seiten der beeden Fürsten der Probst zu Pfaffenmünster, und Pfarrer zu Straubing Bernhard von Wallkirch, und Jörg von Gumpenberg Hofmarschall, von Seiten der Landschaft Dietrich von Pleiningen zu Eisenhofen, Ritter und Doctor.

Die Fürsten gaben ihren Abgeordneten ihr Credenzschreiben, die Landschaft aber nachfolgende Instruction ihren Deputirten mit.

Eh sie aber abreißten, vernahmen sie die nahe Ankunft einer kaiserl. Commision, warteten also diese noch ab, und giengen dann Donnerstags nach Reminiscere von München nach Linz ab, wo sie den Kaiser aber nimmer antraffen, der schon nach Böcklabruck gezogen war. Sie erhielten da am Sonntag Lætare um die 10te Stunde in der Nacht vor Kaiserl. Maiestät im großen Rath ihre Audienz.

In-

Instruction

Von gem. Landschaft zu Baiern an K. Maiestät gegeben auf Sontag Lætare zu Vöcklabruck durch Hr. Dietrich von Plieningen mündlich vorgetragen, in Beisein etlicher von der Landschaft ao. 1514.

Erstlich sind Ihro K. Maiestät im Namen der Dchl. Fürstinn Ihrer Frau Schwester, und Dero beeden Söhne unsrer gnädigen Herrn, auch gem. Landsch. alle unterthänigen Dienst zu entbiethen, und wie sie nichts liebers hören, als daß Ihro Maiestet alles glücklich und gut von statten gehe.

Ihro Maiestet seyen die Ansprüche bekannt, die H. Ludwig unser g. Herr bei gem. Landsch. angebracht, und entweder als rechter natürlicher Erb den dritten Theil des Landes, oder die Mitregierung verlangt habe, zu derem keinem sich H. Wilhelm verstehen wollte. Da aber die gem. Landsch. die Unmöglichkeit einsah, beede Herrn Brüder miteinander zu vertragen.

So lange H. Ludwig abwesend wäre, so ließ ihn selbe durch ihre abgeordnete von Augsburg, wo er sich aufhielt, nach München einladen.

Dieser Einladung habe er aber so lange ausgewichen, bis E. K. M. ihm selbst geschrieben, und nach München zu kommen erlaubten.

Hochselbe werden Sich auch noch erinnern, daß durch J. K. M. sowohl Höchst Dero Frau Schwester, als gem. Landschaft zugeschrieben, und am Schluße dieses Schreibens enthalten war, J. K. M. seyen der Zuversicht, gem. Land-

schaft werde zwischen beeden Herrn Brüdern das beste rathen und helfen: darauf sei auch Herzog Ludwig nach München kommen, und seinen Anspruch gemeiner Landschaft in Gegenwart H. Wilhelms wiederhollet.

Herzog Wilhelm suchte diese Ansprüche aus mancherlei Gründen abzulehnen, H. Ludwig aber, sie zu bestärken, wodurch dann mehrere lange Reden und Gegenreden gehalten, mit denen Sie Ihro K. M. nicht beschwerlich fallen, sondern nur berichten wollen, was zwischen beeden am Ende ausgetragen und abgeschlossen worden.

Allergnädigster Kaiser, gem. Landschaft hat die Recessen beeder Fürsten mit allem Fleiße mehrere Täge erwogen, und darüber mit höchst Dero Frauen Schwester unsrer g. H. Frauen Mutter berathschlagt, selbe brüderlich zu vertragen.

Dieweil aber die Theilung des Fürstenthums nicht nur in den Rechten verbothen ist, sondern auch schon die meiste Zeit viel Unrath und Schaden daraus erwachsen ist, so fand die Landschaft kein füglichers Aussöhnungsmittel, als die Mitregierung beider Fürsten, und verwandte ihren möglichen Fleiß sie dahin zu vermögen.

Dieser Ausweg schien auch selber um so angemeßner, als selber nicht gegen die Gesetze und gemeine Rechte anstößt, und vorhin auch die Gesamtregierung beim Haus Baiern üblich war, wie dieses erst die letzten Beispiele von H. Albrecht und H. Sigmund und andre vodere mehrer bewähren.

Wie

Wie aber diese Mitregierung in ihrer Jugend beschaffen sein soll, darüber hat ieder aus ihnen beeden eine Verschreibung mit ihrer Unterschrift und Daumenring gefertigt ausgestellt.

Eine Copia dieser Briefe, die gleichlautend sind, soll E. M. auf Begehren unverhalten bleiben. gem. Landschaft hat etliche Räthe abgeschaft, und beede mit treflichen Räthen besetzt, ohne die sie ihrer Jugend wegen, bis sie 24 Jahre alt werden, in der Regierung nichts handeln können. Wie dann dieß alles der Billigkeit gemäß solche Verschreibung in sich halten, damit künftiger Irrung vorgebeugt werde. Wie dieß alles Ihro Maiestet aus derselben so Sie sie zu hören begehrt, und den allenfalls dazu nothdürftigen mündlichen Unterricht wohl vernehmen wird. *)

Darauf dann E. K. M. Schwester Ihr beeden Söhne unsre g. H., und gem. Landsch. E. K. M. in allem gehorsam und aufs unterthänigst bitten, daß E. K. M. allen genannten Theilen zu Gnaden diesen brüderl. Vertrag, der zu beeden Fürsten, und des Landes Wohlfarth also beschlossen worden, gnädiglich sich gefallen lassen, und durch K. Macht bestättigen, daran thun E. K. M. ein sonder gut und Löbl. Werk Ihrer eignen Schwester, beeden iungen Fürsten, und dem ganzen Land Baiern Fürdrung zu Fried und guter Einnigkeit, dessen sich auch alle Theile zu E. K. M. zu geschehen bestens vertrösten, und dieses um

*) Ich habe bei diesem Abschnitt wegen der besondern Wendungen, die darin vorkommen, mich genauer als sonst an Ausdruck und Ordnung des Originaltextes gehalten.

K. M. nach all ihren Vermögen gar unterthäniglich und getreulich zu verdienen, und nimmer zu vergessen, hocherbiethig sind.

Item Sr. K. M. zu bitten, daß Selbe den ehvor dem Herzog Wilhelm verliehenen Blutbahn auch auf H. Ludwig erstrecke, damit ihn beede ihren Richtern wieder leihen könnten, in Ansehen, daß mehrer als 20 Uebelthäter in den Aemtern ihres Fürstenthums auf den Tod inlägen.

Item daß auch die Empfahung des Herzogthums (Belehnung) für beede so vor sich gehen sollte, wie die Belehnung bei Herzog Wilhelm allein.

Als die Landschaftl. Verordneten Deputirten schon von München abreisen wollten, kamm eine k. Commission. *) Die hatte den Auftrag, der Landsch. oder dem Ausschus zu eröffnen: „Wiewohl der Landschaft durch K. Mandat ihnen alle weitere zum Nachtheil beeder Fürsten und ihrer selbst gereichende Handlungen und Neuerungen untersagt, und im Fall einer gegründeten Beschwerde ihnen dieß durch einen Ausschuß vor Sr. K. M. anzubringen angedeutet worden, so kommen doch wider sie Landschaft neuerliche Beschwerden vor, die Sr. K. Maiest. dem vorigen offnen Mandat aber ohne Abbruch, durch Ihre eigens abgeschickte Räthe untersuchen zu lassen Willens seyen.

Die

*) Commissarii waren Herr Leonhard von Völs, Georg, Herr zu Firmian; Balthasar Merkl, Probst zu Waldkirch. Ich. v. Thalhain Probst zu Wezlar. Nicklas Zieger, Oberstsecretär.

Die erste Beschwerde sey, daß sie sich unterstehen, sich um K. M. Oberherrlichkeit und Verwaltung anzunehmen.

Die andre: Ihnen selbst ein Regiment zu setzen, und in des verstorbnen Herzog Albrechts Testament und dessen K. Konfirmation zu greifen, und damit ihr Selbstbewilligung, und Erbhuldigung, so sie darüber gethan haben, zu weigern.

Zum dritten: sich selbst bei ihren vermeinten Freiheiten zu handhaben, Beschwerung zu entladen, und ihnen in denselben Maaß zu setzen, als sie auch darüber Vereinigung und Bündniß aufgericht, und geschworen haben.

Dieses alles aber seien Eingriffe in K. und Hl. R. R. Eigenthum, Hoheit, und Lehenherrl. Obrigkeit, und der Herzoge Lehengerechtsame, und stünden derlei Vorschritte nur Sr. K. M. als Kaiser, Lehnherrn und nächsten Freund zu.

Wenn gleich Sr. M. wider eine von der Landschaft versuchte gütl. Vereinigung beeder Fürsten, oder eine billige Hebung der allgemeinen, oder sonderheitl. ständl. Beschwerungen wohl leiden mochten, so könne doch nicht angehen, daß selbe in ihren eignen Angelegenheiten selbst Richter, wider hohe Ordnung und Maas selbst eine Regierung (Regiment) setzen, und so H. Albrechts Testament und K. Confirmation über ihr Bewilligung und Erbhuldigung greifen, und sie brechen.

Dieses alles wäre wider ein Herkommen, gute Sitten, menschl. Vernunft, Recht und Billigkeit lauffende Neuerung und im Reiche ungewöhnlich, und könnte hiebei kein Regiment in der Welt bestehen, sondern zerstört werden, und dieses für andre Reichsstände ein böses Beispiel, und für die Landschaft und das Land in der Folge selbst nachtheilig sein.

Daher sei Sr. M. gnädig Ansuchen, Begehren, und Meinung, daß sich

Erstens: die Landschaft aller fürstl. Obrigkeit und Verwaltung, der sie sich unterfangen, begebe, und ihre angebohrne Fürsten dabei, wie vor Gott und der Welt billig, hierinn nimmer irre (beeinträchtige).

Zweitens: soll sie die Landschaft, in so fern sie ihrer Freiheiten, Rechte oder Gerechtigkeiten halber beschwert sich glaubte, diese ihre Beschwerde vor K. M. Räthen anbringen, und aller billigen Abhülfe gewärtigen, ihre deßhalb eingegangne Verein und Bündniß ruhen lassen.

Wenn auch gleich die K. Confirmation über Herzog Albrechts Testament nicht von K. M. eigenhändig unterschrieben war, so war sie doch mit K. Vorwissen und Willen unter höchsten Namen und Insigl in K. Kanzlei ausgefertigt, sohin eben so unverbrüchlich, als ob sie eigenhändig unterschrieben gewesen wäre.

Sr. K. M. haben der Landschaft zwar Ihren guten Willen zur gütlichen Beilegung der Irrungen zwischen beeden Herzogen durch ihre abgeordnete nach München geoffenbaret, aber allezeit dabei die Beziehung Ihrer lieben

ben Schwester, der verwittweten Herzoginn, und das güttliche Einverständniß der beeden Herzogen über die allenfallsigen Vergleichsmittel vorausgesetzt, keineswegs aber ein Mittel bezielt, das das väterliche (H. Albrechts) Testament und Successionsordnung, K. Konfirmation und selbst landsch. Bewilligung zertrenet und aufhebt.

Daher sie nothwendig, daß S. K. M. selbst mit Rath ihrer lieben Schwester der verw: Herzoginn und anderer Freunden auf ein schickliches Mittl denke, und bis zu dessen Erledigung die Landsch. aller weitern stillstehe, und so ihr vorgängiges Unternehmen für einen unbedächtlichen und ungefährlichen Anfang angesehen werden, und weiterer Hizigkeit von ein, so andern Theil vorgebeugt werden könne u. s. w.

Gegeben zu Rattenberg am Inn am 13ten Febr. 1514. des R. Reichs 28ten Jahr.

Hierauf äusserte sich der landsch. Ausschus, daß sie zwar ohne Vorwissen der versammelten Landschaft keine entscheidende Antwort zu geben befugt seien, bis Jubilate aber die Landschaft einberuffen, und diese sich gewiß zu K. höchsten Wohlgefallen verantworten werde; gab aber unterdeß eine vorläufige Verantwortung dahin ab:

Daß es scheine, Sr. M. seien in all wesentlichen Stücken sehr irrig berichtet worden, sie hätten gehandelt, als es sich getreuen frommen Landsassen gehört, von einem Instands-Befehl sei ihnen nichts wissentlich.

Auf die erste K. Beschwerde hätten sie zu erinnern, daß sie vors erste sehr unrichtig ihrer Maiestet vorgebracht

worden. Sie hätten sich keineswegs fürstl. Hoheit und Herrlichkeit angenommen, wohl aber habe die höchste Noth erfodert, die eigennützige Räth, die sich in die Gewalt eingedrungen, dem guten Fürsten überal Neuerung, und zu großen Schaden regiert haben, auszumustern, und an ihre Stelle andre brave Leut zu stellen, die auch den Herzogen Pflicht abgelegt hatten. Denn es wäre wahrlich **wider die menschliche Vernunft, wenn es iungen Fürsten erlaubt sein sollte, das ihrige mit eigennützigen Räthen zu verthun**, und wo nichts mehr vorhanden, allweg eine Landschaft um Steuern und Hilf, wie itzt geschehen ist, anzustrengen, und das Land zu verderben, ohne daß die Landschaft das Recht hätte, darein zu sehen, denn die Landleute wären es weder den Fürsten, noch ihr Landschaft schuldig so zu sehen, denn was sie rathen, das helfen sie auch thun.

Eben so nöthig sei es gewesen, die beeden iung Fürsten miteinander auszusöhnen, daß auch die Landschaft mit ihrer beeden guten Willen, wie das anschlüssige Instrument bewährt, erlangt haben.

Die Regierung sei nur, bis die Fürsten 24 Jahr erreicht, geordnet worden, nach Ausgang ihrer Zeit sollen die Fürsten ihre Räthe selbst aufnehmen, eine Auswahl aber hierin zu treffen, machte die Menge böser Räthe und Beamten äusserst nöthig, denn dieses geschehe wohl öfters, und keiner Landschaft könne man es verargen, wenn sie sich untersteht, ihr und des Landsverordneten zu verhütten.

Den

Den angeschuldigten Eingrif in des H. Albrechts Testament und Erbfolgsordnung betreffend hielt iene Verordnung zween Artickel in sich.

Der erst: **Das Löbl. Fürstenthum Baiern soll fürohin nicht mehr getheilt werden, sondern in einer Regierung gehalten werden**, wohl mit einem Anhang. **Der Aeltest Sohn regieren soll.**

Der andre: Daß nur der älteste Sohn regierender Fürst, eines Herzogen Namen behalten, und nach ihm der älteste Sohn, die andern Herrn sollen Graven heissen, und Graven Namen, und Stand behalten.

Es sei ganz wahr, daß eine gem. Landschaft dazu ihren Willen aber aus der Ursache gegeben, weil sie berichtet war, daß diese Ordnung von K. M. konfirmiert wäre. Hienach aber, und erst vergangnes hätten sich die K. Räthe zu Worms laut merken lassen, daß Sr. M. selbe Ordnung nicht unterschrieben, und dadurch dem Herzog Ludwig Titl und Erbfal nicht habe benennen wollen. Jene Ordnung sei also keineswegs als konfirmiert zu halten, weil herkommlichermassen in so hochwichtigen Dingen Sr. Majestet nicht blos zu unterzeichnen pflegte, sondern nebst Beidruckung Ihres großen Siegels Unterschreibung Ihres Kanzlers und Secretärs auch Ihren Daumen Ring an der Rechten Insigl zurück beidrückten.

Da zwei solche wesentliche Dinge der Konfirmation mangelten, so glaubt die Landsch. um so mehr, daß die K. Räthe recht haben mögen.

Die

Die Sache schien auch schon zur Weiterung zu kommen, da verschiedene Fürsten H. Ludwigen ihren Zugang und Hülfe versprachen.

Wenn sie durch den zu stand gebrachten Vergleich wider iene Testament, und Erbfolgordnung gehandelt, so wäre doch auch durch die von K. Räthen vorgeschlagene Mittel nicht minder gegen iene angeführten Artickel gehandelt worden, und das Land wieder getrennt geblieben. Durch die von ihnen aber eingeleitete Samtregierung, die schon vorhin öfters statt hatte, sei der Trennung des Landes, der kostspielig zwofachen Hofhaltung, und andern bösen Folgen fürgebauet worden.

Den Vorwurf über eigenmächtige Verein und Verbündniß zur Handhabung ständischer Freiheiten widerlege die Geschichte dieser Freiheiten selber, gleich als sie von König Otten von Hungarn um theures Geld erkauft worden, habe die Vorsorge, und wohl auch baldige Beispiele, daß sie gleich wieder gebrochen worden, ihre Vorfahren veranlaßt, auch die Freiheit sich zu verbinden, zur Behauptung ihrer Freiheiten, von genannten Fürsten zu bedingen, die ihnen auch ertheilt, von K. Ludwig und andern R. K. und folgenden Herzogen durchgehends bestättigt worden, wie es die hierbeiliegenden Abschriften der Freiheiten und Handfesten bezeigen, ob es schon überflüßig, über eine einmal mit Vorwissen und Willen des Lehenherrns veräußerte Sache die Einwilligung immer wieder nachzuhollen.

Die hierbei übergebne Kopie der letzten Handvest wird zeigen, daß sie viel glimpflicher als die alte gestellt sei.

sei. Die neue Erklärung enthielt nicht mehrers, als was die alte enthalte, und kläre blos den Misverstand auf, der aus den alten sich ergeben kann. Ungeachtet sie nichts neues suchten, haben sie doch 150000 fl. ihren iungen Fürsten zugesagt, damit die versetzten Aemter eingelößt werden können, und das Geld nicht unnützlich verthann werde.

Wollte man ihnen aber ihre erkaufte Freiheiten nicht halten, so würden sie auch nicht mehr leisten, als sie schuldig seyen, und die Fürsten ihr Noth und Verderben selbst austragen lassen.

Durch die Handfest sei nichts unnatürliches aufgerichtet worden, dann Defensio ist iedem von Natur erlaubt, und wenn man einem sein Recht nehme, und dagegen Widerstand leiste, sei man deshalb nicht selbst Richter, sondern Selbst-Schirmer. Empfehlen sich Jhro K. M. aufs unterthänigst.

Mit dieser Verantwortung haben sie ihre abgeordnete nach Böcklabruck abgesendet, diese aber erhielten dort die Weisung, daß der Kaiser in einigen Tagen zu Gmünd eintreffen werde, wo sie auch zu erscheinen hätten. Von Gmünd wurden sie abermals nach Linz beschieden. Unterdessen aber ließ der Kaiser die beeden Herzogen eilfertig nach Braunau kommen, wo er mit ieden besonders, doch unbewußt, was abgehandelt. Zu Linz meldeten sich beim K. Kanzler, der aber noch keine Befehle zu haben vorgab. Die Herzogen begleiteten den Kaiser bis nach Passau, und nahmen von ihm dort Abschied. Der Kaiser kam nach Linz, und Mittwochs vor dem Palmtag hatten die Abgeordneten Nachts

8 Uhr

8 Uhr ihre Audienz, in der ihnen durch den Kanzler eröffnet wurde, daß da die Sache des Reichs Obrigkeit betreffe, sich der Kaiser wohl bedenken müsse, wie er dieses schon den beeden Herzogen unverhalten habe, und da auf Jubilate die Landschaft ohnehin zu München zusammen komme, werden Sr. M. auch Ihre Räthe mit Ihrer Willensmeinung dahin abordnen. Als der Kanzler den Vortrag geendet hatte, sprach der Kaiser selbst. „Es wäre etwas durch die Landschaft und beede Fürsten gehandelt worden, müße man besorgen, andre Unterthanen möchten in Consequentia auch nachfolgen. Nun haben S. M. dieses den Fürsten ernstlich zugeredet, brüderlich und freundlich zu leben, wiewohl sie unrecht gethan, so wollt doch Sr. M. weder von den Fürsten noch von der Landschaft de præsenti Geld nehmen, er wollt mit der Landschaft scharmützeln, doch kein Spieß auf derselben Bahn brauchen, sondern disputiren. Man sollt auch seinen Leuten kein Geld geben, Er wollt ihn Zehrung genug selbs geben lassen, wollt sich gnädiglich halten in Hofnung hernach solltens die Fürsten und die Landschaft de futuro um seine Maiestet verdienen.“

Sr. M. sagten ihnen auch, was sie in Betref der Regalien den Fürsten unsern gnädigen Herrn geantwortet, nämlich H. Wilhelms fatale wären noch nicht aus, und wenn die Amtleute in beeder Herzoge Pflicht wären, sollte der Gebrauch des Blutbahns von H. Wilhelm allein dem Herzog Ludwig ohne Nachtheil sein, und eh er die Uebel ungestraft gehen lassen wollte, wollte er lieber selber seinen Profoßen schicken. Des Herzog Ernsts halber aber wäre zu Passau und Salzburg bereits alles gethann.

Damit

Damit bath ich Pleininger von gem. Landsch. wegen, daß Sr. M. die landschaftl. Freiheiten schützen möchten, indem es der Landschaft sonst schwer fallen würde, auch bewegt werden könnte, keine Hülfe mehr zu leisten. Sr. M. hätten lauter gehört, daß die gem. Landsch. nur nach ihren Freiheiten gehandelt hätte, die sie nicht dahinten lassen würden. Mit so einem großen Körper sei iede Handlung bedenklich, es wären viel seltsame Köpf darunter, und wollte man viel von ihnen haben, so müße man auch dagegen etwas thun, oder aufs wenigst ihre Freiheiten ihnen halten.

Der Kaiser sagte darauf: zu diesem Krieg bedärfe man keinen Spieß, er wollt' ihm Recht thun — und das Wort in consequentia wiederhollte er oft, das müßte man auch bedenken.

Auf das haben wir uns in keine weitere Disputation einlassen wollen, sondern nur gesagt haben, daß es gem. Landsch. mit den Fürsten redlich meine, wenn sie es nur gut aufnähmen, und von all den Absichten, die man bei Ihro Maiestet der Landschaft unterschob, sei keine wahr.

Das war Sr. M. Antwort, die uns als Abschied gegeben ward, darauf wir am Pfinztag vor Palm. zu Linz abgeschieden.

Nach allen Handlungen, so der Ausschus zu Vollziehung aller Sachen, so viel möglich gewesen, vor seinem Abschied vollbracht hat, ist verfügt worden, daß beede Fürsten wieder einen Landtag angesetzt haben auf Jubilate 1514.

Ende.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verhandlung des Landtags im Herzogthum Bayern vom Jahre 1514

S.l. 1803

Bavar. 1578
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375857-7